



IRO Centre
ESRS Set 1 DE

ESRS G1
Unternehmensführung

ESRS G1
UNTERNEHMENSFÜHRUNG
INHALTSVERZEICHNIS

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

- ESRS 2 Allgemeine Angaben

Governance

- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
- Angabepflicht G1-1 – Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung
- Angabepflicht G1-2 – Management der Beziehungen zu Lieferanten
- Angabepflicht G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

Kennzahlen und Ziele

- Angabepflicht G1-4 – Korruptions- oder Bestechungsfälle
- Angabepflicht G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten
- Angabepflicht G1-6 – Zahlungspraktiken

Anlage A: Anwendungsanforderungen

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht G1-1 – Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung
- Angabepflicht G1-2 – Management der Beziehungen zu Lieferanten
- Angabepflicht G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

Kennzahlen und Ziele

- Angabepflicht G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten
- Angabepflicht G1-6 – Zahlungspraktiken

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den Nutzern der **Nachhaltigkeitserklärungen** des Unternehmens ermöglichen, die Strategie und den Ansatz, die Prozesse und Verfahren des Unternehmens sowie seine Leistung in Bezug auf die Unternehmensführung zu verstehen.
2. Dieser Standard konzentriert sich auf folgende Aspekte, die in diesem Standard zusammen als „Unternehmensführung“ oder „Aspekte der Unternehmensführung“ bezeichnet werden:
 - a) Unternehmensethik und **Unternehmenskultur**, einschließlich der Bekämpfung von **Korruption** und **Bestechung**, des Schutzes von Hinweisgebern und des Tierwohls,
 - b) Management der Beziehungen zu **Lieferanten**, einschließlich Zahlungspraktiken, insbesondere im Hinblick auf Zahlungsverzug an kleine und mittlere Unternehmen,
 - c) Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Ausübung seines politischen Einflusses, einschließlich seiner **Lobbytätigkeiten**.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

3. Der Inhalt dieses Standards über allgemeine Angaben sowie das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen und **Kennzahlen** und **Ziele** ist in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 *Allgemeine Angaben* zu lesen.

Angabepflichten

ESRS 2 *Allgemeine Angaben*

4. Die in diesem Abschnitt verlangten Angaben sollten in Verbindung mit den im ESRS 2 verlangten Angaben zu Governance (GOV), Strategie (SBM) und Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO) gelesen und zusammen mit diesen übermittelt werden.

Governance

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

5. Bei der Angabe von Informationen über die Rolle der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** deckt das Unternehmen folgende Aspekte ab:
 - a) die Rolle der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** in Bezug auf die Unternehmensführung und
 - b) das Fachwissen der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Aspekte der Unternehmensführung.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

6. Bei der Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung gibt das Unternehmen alle relevanten Kriterien an, die in dem Verfahren verwendet werden, einschließlich Standort, Tätigkeit, Sektor und Struktur der Transaktion.

Angabepflicht G1-1 – Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur

7. Das Unternehmen hat seine Konzepte in Bezug auf Aspekte der Unternehmensführung anzugeben und zu erläutern, wie es seine Unternehmenskultur fördert.
8. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwiefern das Unternehmen über Konzepte für die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung seiner wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** bei Aspekten der Unternehmensführung verfügt. Außerdem soll ein Verständnis für den Ansatz des Unternehmens in Bezug auf die **Unternehmenskultur** vermittelt werden.
9. Die nach Absatz 7 erforderlichen Angaben umfassen die Art und Weise, wie das Unternehmen seine **Unternehmenskultur** begründet, entwickelt, fördert und bewertet.
10. Die nach Absatz 7 erforderlichen Angaben decken die folgenden Punkte im Zusammenhang mit den Konzepten des Unternehmens zu Aspekten der Unternehmensführung ab:
 - a) eine Beschreibung der Mechanismen zur Ermittlung, Berichterstattung und Untersuchung von Bedenken hinsichtlich rechtswidriger Verhaltensweisen oder Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu seinem Verhaltenskodex oder ähnlichen internen Regeln stehen, und ob es die Berichterstattung interner und/oder externer **Interessenträger** berücksichtigt,
 - b) verfügt das Unternehmen über keine mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁽¹²⁰⁾ im Einklang stehenden Konzepten zur Bekämpfung von **Korruption** oder **Bestechung**, so gibt es dies an und erklärt, ob es plant, solche Konzepte einzuführen, und nennt gegebenenfalls den entsprechenden Zeitplan,

⁽¹²⁰⁾Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 15 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“) abgeleitet werden.

- c) wie das Unternehmen Hinweisgeber schützt, einschließlich
 - i. Einzelheiten zur Einrichtung interner Meldekanäle für Hinweisgeber, einschließlich der Frage, ob das Unternehmen seinen eigenen Arbeitskräften Informationen und **Schulungen** zur Verfügung stellt, sowie Informationen über die Benennung und Schulung von Mitarbeitern, die solche Meldungen erhalten, und
 - ii. Maßnahmen zum Schutz eigener Arbeitskräfte, die Hinweisgeber sind, vor Vergeltungsmaßnahmen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²¹⁾,
 - d) verfügt das Unternehmen über keine Konzepte zum Schutz von Hinweisgebern ⁽¹²²⁾, so gibt es dies an und teilt mit, ob es plant, solche Konzepte einzuführen, und nennt gegebenenfalls den entsprechenden Zeitplan,
 - e) neben den Verfahren zur Weiterverfolgung von Meldungen von Hinweisgebern im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937, ob das Unternehmen über Verfahren verfügt, um **Vorfälle** im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, einschließlich Fällen von **Korruption** und **Bestechung**, unverzüglich, unabhängig und objektiv zu untersuchen,
 - f) gegebenenfalls, ob das Unternehmen über Konzepte in Bezug auf den Tierschutz verfügt,
 - g) das **Konzept** des Unternehmens für organisationsinterne **Schulungen** zur Unternehmensführung, einschließlich Zielgruppe, Häufigkeit und Umfang, und
 - h) die Funktionen innerhalb des Unternehmens, die in Bezug auf **Korruption** und **Bestechung** am stärksten gefährdet sind.
11. Unternehmen, die rechtlichen Anforderungen nach nationalem Recht zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 oder gleichwertigen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Schutz von Hinweisgebern unterliegen, können der Angabepflicht nach Absatz 10 Buchstabe d nachkommen, indem sie erklären, dass sie diesen rechtlichen Anforderungen unterliegen.

Angabepflicht G1-2 – Management der Beziehungen zu Lieferanten

12. Das Unternehmen hat Informationen über das Management seiner Beziehungen zu seinen Lieferanten und die Auswirkungen auf seine Lieferkette vorzulegen.
13. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie das Unternehmen seine Beschaffungsverfahren handhabt, einschließlich eines fairen Verhaltens gegenüber den **Lieferanten**.
14. Das Unternehmen beschreibt sein **Konzept** zur Verhinderung von Zahlungsverzug, insbesondere an KMU.
15. Die Angabe gemäß Absatz 12 umfasst folgende Informationen:
- a) den Ansatz des Unternehmens in Bezug auf seine Beziehungen zu seinen **Lieferanten** unter Berücksichtigung der Risiken für das Unternehmen im Zusammenhang mit seiner **Lieferkette** und der **Auswirkungen** auf **Nachhaltigkeitsaspekte**, und
 - b) ob und wie sie es bei der Auswahl seiner Lieferanten soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt.

Angabepflicht G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

16. Das Unternehmen hat Informationen über sein System vorzulegen, mit dem Korruptions- und Bestechungsvorwürfe oder Korruptions- und Bestechungsfälle verhindert, aufgedeckt, untersucht und verfolgt werden, einschließlich der entsprechenden Schulungen.
17. Ziel dieser Angabepflicht ist es, Transparenz in Bezug auf die wichtigsten Verfahren des Unternehmens zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von **Korruptions-** bzw. **Bestechungsvorwürfen** zu schaffen. Dazu gehören Schulungen für eigene Arbeitskräfte und/oder Informationen, die intern oder für **Lieferanten** bereitgestellt werden.

⁽¹²¹⁾ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

⁽¹²²⁾ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 6 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Unzureichender Schutz von Hinweisgebern“) abgeleitet werden.

18. Die Angabe gemäß Absatz 16 umfasst folgende Informationen:
 - a) eine Beschreibung der bestehenden Verfahren zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Vorwürfen oder **Vorfällen** in Bezug auf **Korruption** oder **Bestechung**,
 - b) ob die Untersuchungsbeauftragten oder der Untersuchungsausschuss von der in die Angelegenheit involvierten Management-Kette getrennt sind und
 - c) gegebenenfalls das Verfahren zur Übermittlung der Ergebnisse an die Mitglieder der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane**.
19. Verfügt das Unternehmen nicht über solche Verfahren, so teilt es dies mit und legt gegebenenfalls seine Pläne für deren Einführung vor.
20. Die Angaben gemäß Absatz 16 umfassen Informationen darüber, wie das Unternehmen seine Konzepte denjenigen mitteilt, für die sie relevant sind, um sicherzustellen, dass das **Konzept** zugänglich ist und dass seine Auswirkungen verstanden werden.
21. Die Angaben gemäß Absatz 16 umfassen Informationen zu folgenden Aspekten in Bezug auf Schulungen:
 - a) Art, Umfang und Tiefe der Schulungsprogramme zur Bekämpfung von **Korruption** und **Bestechung**, die das Unternehmen anbietet oder verlangt,
 - b) prozentualer Anteil der von Schulungsprogrammen abgedeckten risikobehafteten Funktionen und
 - c) den Umfang, in dem die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane geschult werden.

Kennzahlen und Ziele

Angabepflicht G1-4 – Fälle von Korruption oder Bestechung

22. Das Unternehmen hat Informationen über Fälle von Korruption oder Bestechung während des Berichtszeitraums vorzulegen.
23. Ziel dieser Angabepflicht ist es, für Transparenz in Bezug auf Fälle von **Korruption** oder **Bestechung** im Berichtszeitraum und die damit verbundenen Ergebnisse zu sorgen.
24. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:
 - a) die Anzahl der Verurteilungen und die Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften, ⁽¹²³⁾ und
 - b) alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um gegen Verstöße gegen Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung vorzugehen. ⁽¹²⁴⁾
25. Das Unternehmen kann Folgendes angeben:
 - a) die Gesamtzahl und die Art der **bestätigten Fälle** von Korruption oder Bestechung,
 - b) die Zahl der **bestätigten Fälle**, in denen eigene Arbeitskräfte wegen Korruption oder Bestechung entlassen oder diszipliniert wurden,
 - c) die Zahl der **bestätigten Fälle** in Bezug auf Verträge mit Geschäftspartnern, die aufgrund von Verstößen im Zusammenhang mit Korruption oder Bestechung beendet oder nicht verlängert wurden, und

⁽¹²³⁾Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 17 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften“) abgeleitet werden, sowie den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1816 gemäß dem Indikator „Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

⁽¹²⁴⁾Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 16 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung“) abgeleitet werden.

- d) Einzelheiten zu öffentlichen Gerichtsverfahren wegen **Korruption** oder **Bestechung**, die im Berichtszeitraum gegen das Unternehmen und seine eigenen Arbeitskräfte eingeleitet wurden, sowie die Ergebnisse dieser Verfahren. Dies gilt auch für Fälle, die in früheren Jahren eingeleitet wurden und deren Ergebnis erst im laufenden Berichtszeitraum festgestellt wurde.
26. Die erforderlichen Angaben müssen **Fälle**, an denen Akteure in seiner **Wertschöpfungskette** beteiligt sind, nur dann umfassen, wenn das Unternehmen oder seine **Arbeitnehmer** direkt beteiligt sind.

Angabepflicht G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten

27. Das Unternehmen hat Informationen über die Tätigkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit seiner politischen Einflussnahme vorzulegen, einschließlich seiner Lobbytätigkeiten im Zusammenhang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen.
28. Ziel dieser Angabepflicht ist es, für Transparenz in Bezug auf die Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der politischen Einflussnahme im Hinblick auf politische Zuwendungen zu sorgen, einschließlich der Arten und Zwecke von *Lobbytätigkeiten*.
29. Die in Absatz 27 genannten Angaben umfassen Folgendes:
- a) gegebenenfalls den/die Vertreter, der/die in den **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen** für die Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten zuständig ist/sind,
 - b) in Bezug auf finanzielle oder in Form von Sachleistungen geleistete politische Zuwendungen:
 - i. den gesamten monetären Wert der direkt und indirekt von dem Unternehmen getätigten finanziellen Zuwendungen und Sachleistungen, aufgeschlüsselt nach Ländern oder gegebenenfalls nach geografischen Gebieten sowie nach Art des Empfängers/Begünstigten, und
 - ii. gegebenenfalls die Art und Weise, wie der monetäre Wert der Sachleistungen geschätzt wird,
 - c) die wichtigsten Themen, die Gegenstand seiner **Lobbytätigkeit** sind, und kurz ausgeführt die wichtigsten Standpunkte des Unternehmens zu diesen Themen. Dazu gehören Erläuterungen in Bezug auf das Zusammenspiel mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die in seiner **Wesentlichkeitsanalyse** gemäß ESRS 2 ermittelt wurden, und
 - d) wenn das Unternehmen im EU-Transparenzregister oder in einem gleichwertigen Transparenzregister in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, den Namen dieses Registers und seine Identifikationsnummer im Register.
30. Die Angabe umfasst außerdem Informationen über die Ernennung von Mitgliedern der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane**, die in den beiden Jahren vor dieser Ernennung im laufenden Berichtszeitraum eine vergleichbare Position in der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Regulierungsbehörden) innehatten.

Angabepflicht G1-6 – Zahlungspraktiken

31. Das Unternehmen hat Informationen über seine Zahlungspraktiken vorzulegen, insbesondere in Bezug auf Zahlungsverzug an kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
32. Ziel dieser Angabepflicht ist es, Einblicke in die vertraglichen Zahlungsbedingungen und seine Leistung in Bezug auf Zahlungen zu geben, insbesondere im Hinblick darauf, wie sich diese auf KMU auswirken, vor allem in Bezug auf verspätete Zahlungen an KMU.
33. Die in Absatz 31 genannten Angaben umfassen Folgendes:
- a) die durchschnittliche Zeit (in Tagen), die das Unternehmen benötigt, um eine Rechnung ab dem Zeitpunkt des Beginns der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist zu begleichen,
 - b) eine Beschreibung der Standardzahlungsbedingungen des Unternehmens in Tagen, aufgeschlüsselt nach Hauptkategorien von **Lieferanten**, und den Prozentsatz seiner Zahlungen, bei denen diese Standardbedingungen angewandt werden,
 - c) die Zahl der derzeit anhängigen Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzugs und

- d) zusätzliche erforderliche Hintergrundinformationen. Hat das Unternehmen zur Berechnung der unter Buchstabe a geforderten Informationen eine repräsentative Stichprobe verwendet, so muss es dies angeben und die verwendete Methode kurz beschreiben.
-

Anlage A

Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS G1 *Unternehmensführung*. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

*Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen***Angabepflicht G1-1 – Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur**

AR 1. Das Unternehmen kann bei der Festlegung seiner Angaben nach Absatz 7 die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- a) die Aspekte der **Unternehmenskultur**, die von den **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen** berücksichtigt und erörtert werden, und mit welcher Häufigkeit dies geschieht,
- b) die wichtigsten Themen, die im Rahmen der Unternehmenskultur gefördert und kommuniziert werden,
- c) die Art und Weise, wie die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens Leitlinien zur Förderung einer Unternehmenskultur bereitstellen, und
- d) spezifische Anreize oder Instrumente für die eigenen Arbeitskräfte, um die Unternehmenskultur zu fördern und zu unterstützen.

Angabepflicht G1-2 – Management der Beziehungen zu Lieferanten

AR 2. Für die Zwecke dieses Standards kann das Management der Beziehungen des Unternehmens zu seinen **Lieferanten** Folgendes umfassen:

- a) wie die Praktiken des Unternehmens, einschließlich Tätigkeiten zur Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen von Störungen seiner **Lieferkette**, seine Strategie und sein Risikomanagement unterstützen,
- b) Schulungen der in der Beschaffungs-/Lieferkette tätigen Arbeitskräfte des Unternehmens in Bezug auf das Engagement und den Dialog mit **Lieferanten** sowie Anreize für Beschäftigte im Bereich Beschaffung und ob sich diese Anreize auch auf Preise, Qualität oder Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen,
- c) die Überprüfung und die Bewertung der sozialen und ökologischen Leistung der Lieferanten,
- d) die Einbeziehung örtlicher Lieferanten und/oder zertifizierter Lieferanten in seine Lieferkette,
- e) inwiefern die Praktiken des Unternehmens schutzbedürftige Lieferanten berücksichtigen,
- f) die **Ziele** und **Maßnahmen** des Unternehmens in Bezug auf die Kommunikation und das Management der Beziehungen zu Lieferanten und
- g) wie die Ergebnisse dieser Praktiken bewertet werden, einschließlich Besuchen bei Lieferanten, Audits oder Umfragen.

AR 3. Zu den „schutzbedürftigen Lieferanten“ gehören **Lieferanten**, die erheblichen wirtschaftlichen, ökologischen und/oder sozialen Risiken ausgesetzt sind.

Angabepflicht G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

AR 4. „Risikobehaftete Funktionen“ sind Funktionen, bei denen aufgrund ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten davon auszugehen ist, dass ein **Korruptions-** und **Bestechungsrisiko** besteht.

AR 5. Die Angaben können Einzelheiten zu Risikobewertungen und/oder Kartierungen sowie Überwachungsprogrammen und/oder internen Kontrollverfahren umfassen, die das Unternehmen zur Aufdeckung von **Korruption** und **Bestechung** durchführt.

AR 6. Die Konzepte des Unternehmens in Bezug auf **Korruption** und **Bestechung** können für bestimmte Personengruppen relevant sein, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. **Arbeitnehmer**, Auftragnehmer und **Lieferanten** des Unternehmens), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette**, Investoren). Das Unternehmen kann die Kommunikationsmittel und -kanäle (z. B. Broschüren, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Gewerkschaften und/oder Arbeitnehmervertreter) angeben, um diesen Gruppen seine Konzepte zu vermitteln. Dazu kann auch gehören, wie potenzielle Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt werden, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder die Verwendung grafischer Darstellungen.

AR 7. Das Unternehmen kann eine Analyse seiner Schulungsmaßnahmen vorlegen, z. B. nach Schulungsregionen oder **Mitarbeiter**kategorien, wenn seine Programme sich aufgrund solcher Faktoren erheblich voneinander unterscheiden und solche Informationen für die Nutzer nützlich wären.

AR 8. Das Unternehmen kann die erforderlichen Informationen über Schulungen unter Verwendung der folgenden Tabelle vorlegen:

Schulung zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung – Beispiel

Im Geschäftsjahr 20XY führte ABC Schulungen für seine eigenen risikobehafteten Arbeitskräfte in Bezug auf seine Konzepte durch (siehe Anmerkung x). Für Personen mit risikobehafteten Funktionen ist die Schulung obligatorisch, aber ABC bietet auch freiwillige Schulungen für andere eigene Arbeitskräfte an. Einzelheiten zu den Schulungen im Laufe des Jahres:

	Risikobehaftete Funktionen	Führungskräfte	Organe ⁽¹⁾	Sonstige eigene Arbeitskräfte
Abdeckung durch Schulungen				
Insgesamt	20 000	200	16	70 000
Geschulte Personen insgesamt	19 500	150	8	5 000
Schulungsmethode und Dauer				
Präsenzs Schulungen	5 Stunden			
Computerbasierte Schulungen	1 Stunde	2 Stunden	1 Stunde	
Freiwillige computerbasierte Schulungen				1 Stunde
Häufigkeit				
Wie häufig sind Schulungen erforderlich?	Jährlich	Jährlich	Zweimal jährlich	-
Behandelte Themen				
Definition von Korruption	X	X	X	X
Konzepte	X	X	X	X
Verfahren in Bezug auf <i>Verdächtigung/Aufdeckung</i>	X	X		
usw.	X			

⁽¹⁾ Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane.

Kennzahlen und Ziele

Angabepflicht G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten

AR 9. Für die Zwecke dieses Standards bezeichnet der Begriff „politische Zuwendung“ eine finanzielle Unterstützung oder Sachleistungen, die politischen Parteien, ihren gewählten Vertretern oder Personen, die ein politisches Amt anstreben, direkt zur Verfügung gestellt werden. Finanzielle Zuwendungen können in Form von Spenden, Darlehen, Sponsoring, Vorschüssen für Dienstleistungen oder des Kaufs von Eintrittskarten für Spendenveranstaltungen und sonstiger ähnlicher Praktiken erfolgen. Sachleistungen können unter anderem Werbung, Nutzung von Einrichtungen, Design und Druck, gespendete Ausrüstung, Mitgliedschaft in Leitungsorganen, Beschäftigung oder Beratung für gewählte oder für ein Amt kandidierende Politiker umfassen.

AR 10. Der Begriff „indirekte politische Zuwendung“ bezeichnet politische Zuwendungen, die über zwischengeschaltete Organisationen wie Lobbyisten oder Wohltätigkeitsorganisationen geleistet werden, oder die Unterstützung für eine Organisation wie einer Denkfabrik oder eines Berufsverbands, die mit bestimmten politischen Parteien oder Anliegen verbunden ist oder diese unterstützt.

- AR 11. Bei der Bestimmung einer „vergleichbaren Position“ in diesem Standard berücksichtigt das Unternehmen verschiedene Faktoren, einschließlich des Verantwortungsgrades und des Umfangs der durchgeführten Tätigkeiten.
- AR 12. Das Unternehmen kann folgende Informationen zu seinen finanziellen Zuwendungen oder Sachleistungen im Zusammenhang mit seinen Ausgaben für Lobbytätigkeiten vorlegen:
- den gesamten monetären Betrag dieser internen und externen Ausgaben und
 - den Gesamtbetrag, der für die Mitgliedschaft in Lobbyorganisationen gezahlt wurde.
- AR 13. Ist das Unternehmen gesetzlich verpflichtet, Mitglied einer Handelskammer oder einer anderen Organisation zu sein, die seine Interessen vertritt, so kann es dies angeben.
- AR 14. Um die Anforderung nach Absatz 29 Buchstabe c zu erfüllen, hat das Unternehmen auf Übereinstimmung zwischen seinen öffentlichen Erklärungen zu seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen und seinen **Lobbytätigkeiten** zu achten.
- AR 15. Ein Beispiel dafür, wie diese Angaben aussehen könnten:

Politisches Engagement (einschließlich Lobbytätigkeiten) – Beispiel zur Veranschaulichung

*Im Geschäftsjahr 20XY war ABC an Tätigkeiten im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Verordnung XXX beteiligt, die erhebliche negative Auswirkungen auf sein **Geschäftsmodell** haben könnten, wenn sie im derzeitigen Format umgesetzt würden. ABC ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Verordnung zwar einige Verbesserungen des Regulierungssystems wie xxx bewirken wird, in ihrer derzeitigen Form aber die Kosten im Zusammenhang mit xxx den Nutzen überwiegen werden. ABC und seine Kollegen arbeiten weiterhin mit XXX (der Regulierungsbehörde) zusammen, um für ein besseres Gleichgewicht zu sorgen.*

ABC hat darüber hinaus die politische Partei QRP in Land X und die EFG-Partei in Land Y unterstützt, da beide ... ABC ist im lokalen Transparenzregister (XYZ) eingetragen, und seine Registriernummer lautet 987234.

Beträge in Tausend EUR.

	2023	2022 [wird fortgesetzt]
Mittel zur Unterstützung der Politik	100	
Mittel für QRP	75	
Mittel für EFG	25	
	100	

Angabepflicht G1-6 – Zahlungspraktiken

- AR 16. In einigen Fällen können die vertraglichen Standardzahlungsbedingungen des Unternehmens je nach Land oder Art des **Lieferanten** erheblich voneinander abweichen. In solchen Fällen könnten Informationen über die Standardbedingungen nach Hauptkategorien von Lieferanten oder Ländern oder geografischen Regionen Beispiele für zusätzliche Hintergrundinformationen sein, um die Angaben in Absatz 33 Buchstabe b zu erläutern.
- AR 17. Ein Beispiel dafür, wie die Angaben zur Beschreibung der Standardvertragsbedingungen in Absatz 33 Buchstabe b aussehen könnten:

In den vertraglichen Standardzahlungsbedingungen von ABC sind Zahlungen bei Erhalt der Rechnung für Großhändler, die etwa 80 % ihrer jährlichen Rechnungen umfassen, vorgesehen. Es bezahlt die Dienstleistungen, die es innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung erhält, d. h. etwa 5 % seiner jährlichen Rechnungen. Der Rest seiner Rechnungen wird innerhalb von 60 Tagen nach Eingang bezahlt, mit Ausnahme der Rechnungen im Land X, die gemäß den Marktplatzstandards innerhalb von 90 Tagen nach Eingang bezahlt werden.

ANHANG II

ABKÜRZUNGEN UND GLOSSAR

Dieser Anhang enthält alle in den ESRS vorkommenden Abkürzungen (Tabelle 1) sowie alle Begriffsbestimmungen der ESRS (Tabelle 2).

Tabelle 1

Abkürzungen

AMS	Automatische Messsysteme (Automated Measuring Systems)
AQI	Luftqualitätsindex (Air Quality Indices)
AR	Anwendungsanforderungen (Application Requirements)
AWS	Alliance for Water Stewardship
BVT	Beste verfügbare Technik
BVT-assoziierter Emissionswert	Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte
BVT-assoziierter Umweltleistungswert	Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierter Umweltleistungswert
BREF	Merkblätter zu den besten verfügbaren Techniken (Best Available Techniques Reference Documents)
Btu	British Thermal Units
CapEx	Investitionsausgaben (Capital Expenditure)
CBD	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention for Biological Diversity)
CDDA	Gemeinsame Datenbank für ausgewiesene Gebiete (Common Database on Designated Areas)
CEN	European Committee for Standardization – Europäisches Komitee für Normung
CENELEC	Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung
CH4	Methan
CICES	Gemeinsame internationale Klassifikation der Ökosystemdienstleistungen (Common International Classification of Ecosystem Services)
CO2	Kohlendioxid
CRR	Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ (Eigenkapital-Verordnung – Capital Requirements Regulation)
DEGURBA	Urbanisierungsgrad (Degree of Urbanisation)
DR BP-1	Angabepflicht (Disclosure Requirement, DR) – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärungen
DR BP-2	Angabepflicht –Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen
DR GOV-1	Angabepflicht – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane
DR GOV-2	Angabepflicht – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen
DR GOV-3	Angabepflicht – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme
DR GOV-4	Angabepflicht – Erklärung zur Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit
DR GOV-5	Angabepflicht – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung
DR SBM-1	Angabepflicht – Marktposition, Strategie, Geschäftsmodell(e) und Wertschöpfungskette

DR SBM-2	Angabepflicht – Interessen und Standpunkte der Interessenträger
DR SBM-3	Angabepflicht – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell(en)
DR IRO-1	Angabepflicht – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
DR IRO-2	In ESRS enthaltene von den Nachhaltigkeitserklärungen des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten
DNSH	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm)
DR	Angabepflichten (Disclosure Requirements)
EBA	Europäische Bankenaufsicht
EK	Europäische Kommission
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EFRAG	Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group)
EFRAG SRB	Gremium für Nachhaltigkeitsberichterstattung der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG Sustainability Reporting Board)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
EMAS	System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Eco-Management and Audit Scheme)
EPC	Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energy Performance Certificate)
E-PRTR	Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (European Pollutant Release and Transfer Register)
ESA	Europäische Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities)
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority)
ESRS	Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards)
ESRS 1	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung 1 – Allgemeine Anforderungen
ESRS 2	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung 2 – Allgemeine Angaben
ESRS E1	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung E1 – Klimawandel
ESRS E2	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung E2 – Umweltverschmutzung
ESRS E3	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung E3 – Wasser- und Meeresressourcen
ESRS E4	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme
ESRS E5	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung E5 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
ESRS G1	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung G1 – Unternehmensführung
ESRS S1	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung S1 – Arbeitskräfte des Unternehmens
ESRS S2	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

ESRS S3	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung S3 – Betroffene Gemeinschaften
ESRS S4	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung S4 – Verbraucher und Endnutzer
EU	Europäische Union
EU-EHS	Emissionshandelssystem der Europäischen Union
EBR	Europäischer Betriebsrat
FPIC	Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung (Free, Prior and Informed Consent)
VZÄ	Vollzeitäquivalent
GAAP	Allgemeine Rechnungslegungsanforderungen (Generally Accepted Accounting Principles)
THG	Treibhausgas
GJ	Gigajoule
GRI	Global Reporting Initiative
GWP	Erderwärmungspotenzial (Global Warming Potential)
FKW, HFKW	Fluorkohlenwasserstoffe
IED	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ (Industrieemissionsrichtlinie – Industrial Emissions Directive)
IFC	Internationale Finanzkorporation (International Finance Corporation)
IFRS	Internationale Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards)
IAO	Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organisation)
IPBES	Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services)
IPCC	Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen (Weltklimarat) (Intergovernmental Panel on Climate Change)
ISEAL	Internationale Allianz für soziale und ökologische Akkreditierung und Kennzeichnung (International Social and Environmental Accreditation and Labelling Alliance)
ISO	Internationale Organisation für Normung (International Organization for Standardization)
ISSB	International Sustainability Standards Board
ITS	Technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards)
IUCN	Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature)
KBA	Schlüsselgebiete der biologischen Vielfalt (Key Biodiversity Areas)
kg	Kilogramm
lb	Pfund
LEAP	Lokalisieren, Evaluieren, Bewerten, Vorbereiten (Locate Evaluate Assess Prepare)
LGBTQI	Lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, queer, intersexuell (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Queer, Intersex)
MDR	Mindestangabepflicht (Minimum Disclosure Requirement)
MWh	Megawattstunden
N ₂ O	Distickstoffoxid
NACE	Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft
NF ₃	Stickstofftrifluorid

NRO	Nichtregierungsorganisationen
NH3	Ammoniak
NOX	Stickstoffoxide
NUTS	Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (Nomenclature of Territorial Units of Statistics)
O3	Ozon
ODS	Ozonabbauender Stoff (Ozone-depleting substance)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
OECM	One Earth Climate Model
OpEX	Betriebsausgaben (Operating Expenditure)
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe
PCAF	Partnership for Carbon Accounting Financial
PFC	Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (Perfluorocarbons)
PM	Feinstaub (Particulate Matter)
PMT	Persistente, mobile und toxische Stoffe
POP	Persistente organische Schadstoffe (Persistent organic pollutants)
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals)
SBTi	Science Based Targets Initiative
SBTN	Science Based Targets Network
SCE	Societas Cooperativa Europaea
SDA	Sektorspezifischer Dekarbonisierungsansatz (Sectoral Decarbonisation Approach)
SDG	Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals)
SDPI	Leistungsindikator für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Performance Indicator)
SE	Societas Europaea
SEEA	System der integrierten umweltökonomischen Gesamtrechnungen (System of Environmental-Economic Accounting)
SEEA EA	System der integrierten umweltökonomischen Gesamtrechnungen (Ökosystemrechnungslage) (System of Environmental-Economic Accounting Ecosystem Accounting)
SFDR	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ (Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Sustainable Finance Disclosures Regulation)
SOX	Schwefeloxide
SVHC-Stoffe	Besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern)
TCFD	Task-Force „klimabezogene Finanzinformationen“ (Task Force on Climate-Related Financial Disclosures)
TNFD	Task-Force „naturbezogene Finanzinformationen“ (Taskforce on Nature-related Financial Disclosures)
UN	Vereinte Nationen (United Nations)
UNEP	Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme)
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)

vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe (Very persistent and very bioaccumulative substances)
vPvM	Sehr persistente und sehr mobile Stoffe (Very persistent and very mobile substances)
WDPA	Weltweite Datenbank für Schutzgebiete (World Database of Protected Areas)
WRI	Weltressourceninstitut
WWF	Weltnaturfonds (World-Wide Fund for Nature)

- (¹) Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).
- (²) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).
- (³) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

Tabelle 2

Begriffsbestimmungen in den ESRS

In dieser Tabelle sind die Begriffe definiert, die für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärungen im Einklang mit den ESRS zu verwenden sind.

Begriff	Begriffsbestimmung
Maßnahmen	Maßnahmen bezieht sich auf: i. Maßnahmen und Aktionspläne (einschließlich Übergangspläne), die durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass das Unternehmen festgelegte Ziele erreicht, und mit denen das Unternehmen auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen reagiert, und ii. Entscheidungen, diese mit finanziellen, personellen oder technologischen Mitteln zu unterstützen.
Akteur in der Wertschöpfungskette	Natürliche Personen oder Wirtschaftseinheiten in der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette. Ein Akteur gilt als dem Unternehmen nachgelagert, wenn er Produkte oder Dienstleistungen vom Unternehmen erhält (z. B. Händler, Kunden); und als vorgelagert, wenn er Produkte oder Dienstleistungen anbietet, die bei der Herstellung der eigenen Produkte oder der Erbringung von Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden (z. B. Lieferanten).
Angemessene Entlohnung	Ein Lohn, der ausreicht, um die Bedürfnisse der Arbeitskraft und ihrer Familie unter Berücksichtigung der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu befriedigen.
Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	Die Governance-Organe mit der größten Entscheidungsbefugnis im Unternehmen, einschließlich ihrer Ausschüsse. Gibt es im Unternehmen keine Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane, sollte der Geschäftsführer (CEO) einbezogen werden, sowie – wenn es diese Funktion gibt – auch der stellvertretende Geschäftsführer. In einigen Rechtsordnungen bestehen die Governance-Systeme aus zwei Ebenen, in denen Aufsicht und Management voneinander getrennt sind. In diesen Fällen umfasst die Definition von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen beide Ebenen.
Betroffene Gemeinschaften	Personen oder Gruppen, die in demselben Gebiet leben oder arbeiten, das von den Tätigkeiten eines berichtenden Unternehmens oder seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen ist oder sein könnte. Betroffene Gemeinschaften können von Gemeinschaften, die unmittelbar neben der Betriebsstätte des Unternehmens leben (lokale Gemeinschaften), bis zu in weiterer Entfernung lebenden Gemeinschaften reichen.

	Betroffene Gemeinschaften umfassen tatsächlich und potenziell betroffene indigene Völker.
Jährliche Gesamtvergütung	Die jährliche Gesamtvergütung für die Arbeitskräfte des Unternehmens umfasst Gehälter, Bonuszahlungen, Aktienprämien, Optionsprämien, nichtaktienbasierte Vergütung im Rahmen von Anreizplänen, Änderung des Rentenwerts und nicht qualifizierte zurückgestellte Vergütungsgewinne, die im Laufe eines Jahres anfallen.
Erwartete finanzielle Effekte	Finanzielle Effekte, die nicht den Erfassungskriterien für die Aufnahme in die Posten des Jahresabschlusses im Berichtszeitraum entsprechen und die nicht von den aktuellen finanziellen Effekten erfasst werden.
Gebiete, die von Wasserrisiken betroffen sind	Ein Wassereinzugsgebiet, in dem mehrere physikalische Aspekte im Zusammenhang mit Wasser <ul style="list-style-type: none"> i. dazu führen, dass sich ein oder mehrere Wasserkörper in einem weniger als guten Zustand befinden und/oder ihren Zustand verschlechtern (im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾), was auf erhebliche Probleme in Bezug auf Wasserverfügbarkeit, Wasserqualität und -quantität (einschließlich hohen Wasserstress) hindeutet, und/oder ii. zu Problemen in Bezug auf den Zugang zu Wasser, Problemen in Bezug auf Regulierung oder Reputation (einschließlich der gemeinsamen Nutzung von Wasser mit Gemeinschaften und der Erschwinglichkeit von Wasser) für seine Anlagen und für die Einrichtungen der wichtigsten Lieferanten führen.
Gebiete mit hohem Wasserstress	Regionen, in denen der Prozentsatz der gesamten Wassernahme hoch (40–80 %) oder extrem hoch (mehr als 80 %) ist, wie im Wasserrisiko-Atlas „Aqueduct“ des Weltressourceninstituts (WRI) angegeben. Siehe auch Wasserknappheit .
Zugehörige Prozessmaterialien	Materialien, die für den Herstellungsprozess benötigt werden, jedoch nicht Teil des Endprodukts sind, wie Schmierstoffe für die Herstellung von Maschinen.
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen)	Ein Dokument, das die Teile eines BVT -Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken , ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerten, dem Mindestumfang eines Umweltmanagementsystems einschließlich der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Vergleichswerte, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen ⁽²⁾ enthält.
Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierter Emissionswert (BVT- assoziierter Emissionswert)	Die Spanne von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen, d. h. das mit einer BVT verbundene Emissionsniveau.
Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierter Umweltleistungswert (BVT- assoziierter Umweltleistungswert)	Die Spanne von Umweltleistungswerten, außer Emissionswerten , die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer BVT oder einer Kombination von BVT erzielt werden. ⁽³⁾

<p>Beste verfügbare Techniken (BVT) ⁽⁴⁾</p>	<p>Der effizienteste und fortschrittlichste Entwicklungsstand der jeweiligen Aktivitäten und der entsprechenden Betriebsmethoden, der bestimmte Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte und sonstige Genehmigungsaufgaben zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Der Begriff „Techniken“ umfasst sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird, ii. „verfügbare Techniken“ bezeichnet die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, ganz gleich, ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind, und iii. „beste“ die Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.
<p>Verlust an biologischer Vielfalt</p>	<p>Die Reduzierung eines Aspekts der biologischen Vielfalt (d. h. Vielfalt auf genetischer Ebene, auf Ebene der Arten und der Ökosysteme) in einem bestimmten Gebiet durch Tod (einschließlich Aussterben), Zerstörung oder physisch-manuelle Entfernung; dies kann in unterschiedlichen Maßstäben erfolgen, vom Aussterben von Populationen bis zum weltweiten Aussterben, und führt zu einer Verringerung der Gesamtvielfalt in derselben Größenordnung.</p>
<p>Biodiversität oder biologische Vielfalt</p>	<p>Die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dazu gehören Unterschiede bei genetischen, phänotypischen, phylogenetischen und funktionellen Attributen sowie zeitliche und räumliche Veränderungen der Abundanz und der Verbreitung innerhalb von und zwischen Arten, biologischen Gemeinschaften und Ökosystemen.</p>
<p>Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität</p>	<p>Natura-2000- Schutzgebiete, Unesco-Welterbestätten und Schlüsselgebiete der biologischen Vielfalt (Key Biodiversity Areas, KBA) sowie andere Schutzgebiete gemäß Anhang II Anlage D der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ⁽⁵⁾.</p>
<p>Integrität der Biosphäre oder ökologische Integrität</p>	<p>Die Fähigkeit eines Ökosystems, ökologische Prozesse und eine vielfältige Gemeinschaft von Organismen zu unterstützen und aufrechtzuerhalten.</p>
<p>Blaue Wirtschaft</p>	<p>Die blaue Wirtschaft umfasst alle Wirtschaftszweige und Sektoren im Zusammenhang mit Ozeanen, Meeren und Küsten, unabhängig davon, ob sie in der Meeresumwelt (z. B. Schifffahrt, Fischerei, Energieerzeugung) oder an Land (z. B. Häfen, Werften, landgestützte Aquakultur und Algenproduktion sowie Küstentourismus) angesiedelt sind.</p>
<p>BREF- oder EU-Referenzdokumente für die besten verfügbaren Techniken</p>	<p>Dokumente über den Informationsaustausch gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ über Industrieemissionen, das für bestimmte Tätigkeiten erstellt wurde und in dem insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die</p>

	für die Bestimmung der besten verfügbaren Techniken in Betracht gezogenen Techniken sowie die BVT- Schlussfolgerungen und etwaige Zukunftstechniken beschrieben werden, wobei die in Anhang III der Richtlinie 2010/75/EU.
Bestechung	Unredliche Überzeugung einer Person durch eine andere Person, zu deren Gunsten zu handeln, indem ihr ein Geldgeschenk oder ein anderer Anreiz gegeben wird.
Geschäftsmodell	Das System des Unternehmens, durch seine Tätigkeiten Inputs in Outputs und Ergebnisse umzuwandeln, mit dem Ziel, kurz-, mittel- und langfristig die strategischen Ziele des Unternehmens zu erreichen und Werte zu schaffen. In ESRS wird der Begriff „ Geschäftsmodell “ im Singular verwendet, wobei anerkannt wird, dass Unternehmen über mehr als ein Geschäftsmodell verfügen können.
Geschäftsbeziehungen	Geschäftsbeziehungen sind die Beziehungen des Unternehmens zu Geschäftspartnern, Betrieben in seiner Wertschöpfungskette und anderen nichtstaatlichen oder staatlichen Stellen, die unmittelbar mit seinen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen in Zusammenhang stehen. Geschäftsbeziehungen beschränken sich nicht auf direkte Vertragsverhältnisse. Sie umfassen auch indirekte Geschäftsbeziehungen innerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens, die über die erste Ebene hinausgehen, sowie Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen oder Investitionen.
Nebenprodukt	Ein Stoff oder Gegenstand, der aus einem Herstellungsverfahren hervorgeht, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist, gilt nicht als Abfall , sondern als Nebenprodukt , wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> i. Es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird, ii. der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden, iii. der Stoff oder Gegenstand wird als fester Bestandteil eines Produktionsverfahrens erzeugt und iv. die weitere Verwendung ist rechtmäßig, d.h. der Stoff oder Gegenstand erfüllt alle einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen für die jeweilige Verwendung und führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.
CO2-Zertifikat	Ein übertragbares oder handelbares Instrument, das eine Tonne CO2-Äquivalent Emissionsreduktion oder -entnahme darstellt und nach anerkannten Qualitätsstandards ausgegeben und überprüft wird.
Kohlendioxidäquivalent (CO2-Äquivalent, CO2e)	Die universelle Maßeinheit zur Angabe des Erderwärmungspotenzials (Global Warming Potential, GWP) jedes Treibhausgases , ausgedrückt als das GWP einer Einheit von Kohlendioxid. Sie wird verwendet, um die Freisetzung (oder Vermeidung der Freisetzung) verschiedener Treibhausgase auf einer gemeinsamen Grundlage zu bewerten.
Kinderarbeit	Arbeit, die Kindern ihrer Kindheit, ihres Potenzials und ihrer Würde beraubt und ihre körperliche und geistige Entwicklung beeinträchtigt. Der Begriff bezieht sich auf Arbeit, die <ul style="list-style-type: none"> i. geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich und schädlich für Kinder ist und/oder ii. ihre Schulbildung beeinträchtigt, indem ihnen die Möglichkeit genommen wird, die Schule zu besuchen, sie dazu zwingt, die Schule frühzeitig zu verlassen, oder dazu führt, dass sie versuchen müssen, den Schulbesuch mit übermäßig langer und schwerer Arbeit zu kombinieren.

	<p>Ein Kind ist definiert als eine Person unter 18 Jahren. Ob bestimmte Formen der „Arbeit“ als „Kinderarbeit“ bezeichnet werden können, hängt vom Alter des Kindes, der Art und der Arbeitszeit der geleisteten Arbeit sowie den Bedingungen ab, unter denen sie geleistet wird. Die Antwort ist von Land zu Land sowie von Sektor zu Sektor innerhalb eines Landes unterschiedlich. Das Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung sollte nicht unter dem Mindestalter für den Abschluss der Schulpflicht liegen, in jedem Fall aber nicht unter 15 Jahren gemäß dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über das Mindestalter. Ausnahmen sind in bestimmten Ländern möglich, in denen die Wirtschaft und die Bildungseinrichtungen unzureichend entwickelt sind; dort gilt ein Mindestalter von 14 Jahren.</p> <p>Diese Länder, für die Ausnahmen gelten, werden von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) auf besonderen Antrag des betreffenden Landes und in Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden festgelegt.</p> <p>Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können die Beschäftigung von Personen im Alter von 13 bis 15 Jahren bei leichter Erwerbstätigkeit zulassen, solange dies ihrer Gesundheit oder ihrer Entwicklung nicht abträglich ist und den Schulbesuch oder die Teilnahme an Berufsbildungsprogrammen nicht beeinträchtigt. Das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände ihrer Ausübung die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Jugendlichen gefährden kann, beträgt mindestens 18 Jahre.</p>
<p>Kreislaufwirtschaft</p>	<p>Ein Wirtschaftssystem, bei dem der Wert von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen in der Wirtschaft so lange wie möglich erhalten bleibt und ihre effiziente Nutzung in Produktion und Verbrauch verbessert wird, wodurch die Auswirkungen ihrer Nutzung auf die Umwelt reduziert und das Abfallaufkommen sowie die Freisetzung gefährlicher Stoffe in allen Phasen ihres Lebenszyklus minimiert werden, auch durch Anwendung der Abfallhierarchie.</p>
<p>Grundsätze der Kreislaufwirtschaft</p>	<p>Die Grundsätze der europäischen Kreislaufwirtschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Gebrauchstauglichkeit, ii. Wiederverwendbarkeit, iii. Reparierbarkeit, iv. Demontage, v. Wiederaufarbeitung oder Aufbereitung, vi. Recycling, vii. Rückführung in den biologischen Kreislauf, viii. sonstige Möglichkeiten zur Optimierung der Produkt- und Materialnutzung.
<p>Kreislauforientierte Materialnutzungsrate</p>	<p>Rückführung von Materialien, Bestandteilen und Produkten in der Praxis nach der ersten Nutzung nach folgenden Strategien (in der genannten Rangfolge):</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Instandhaltung/längere Nutzung, ii. Wiederverwendung/Umverteilung, iii. Aufbereitung/Wiederaufarbeitung, iv. Recycling, Kompostierung oder anaerobe Vergärung. <p>Die Verwendungsrate ist definiert als das Verhältnis der kreislauforientierten Verwendung von Materialien zur Gesamtverwendung von Materialien.</p>
<p>Verschlusssachen</p>	<p>EU-Verschlusssachen gemäß der Definition im Beschluss 2013/488/EU des Rates (7) über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen oder als von einem Mitgliedstaat als solche eingestuft und gemäß Anlage B dieses Beschlusses gekennzeichnet.</p>

Anpassung an den Klimawandel	Der Vorgang der Anpassung an den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel und dessen Auswirkungen .
Klimaschutz	Der Prozess der Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris.
Klimaresilienz	Die Fähigkeit eines Unternehmens, sich an den Klimawandel und an Entwicklungen oder Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Klimawandel anzupassen. Klimaresilienz umfasst die Fähigkeit, klimabezogene Risiken zu bewältigen und klimabezogene Chancen zu nutzen, einschließlich der Fähigkeit, auf Übergangsrissen und physische Risiken zu reagieren und sich daran anzupassen. Die Klimaresilienz eines Unternehmens umfasst sowohl seine strategische Resilienz als auch seine Betriebsstabilität gegenüber klimabezogenen Veränderungen, Entwicklungen oder Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Klimawandel.
Klimabezogene Chancen	Potenzielle positive Auswirkungen des Klimawandels auf das Unternehmen. Bemühungen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel können Chancen für Unternehmen eröffnen. Klimabezogene Chancen werden je nach Region, Markt und Industrie, in der ein Unternehmen tätig ist, unterschiedlich sein.
Klimabedingte physische Risiken (Physische Risiken aufgrund des Klimawandels)	Risiken aufgrund des Klimawandels, bei denen es sich um ereignisbedingte (akut) oder längerfristige (chronische) Verschiebungen von Klimamustern handeln kann. Akute physische Risiken ergeben sich aus besonderen Gefahren, insbesondere Wetterereignissen wie Stürmen, Überschwemmungen, Bränden oder Hitzewellen. Chronische physische Risiken entstehen durch längerfristige Klimaveränderungen, beispielsweise Temperaturänderungen, und ihre Auswirkungen auf den Anstieg der Meeresspiegel, eine geringere Verfügbarkeit von Wasser, der Verlust an biologischer Vielfalt und Veränderungen in der Ertragsfähigkeit von Flächen und Böden .
Klimabedingte Übergangsrissen	Risiken , die aufgrund des Übergangs zu einer CO2-armen, klimaresilienten Wirtschaft entstehen. Sie umfassen in der Regel politische Risiken , rechtliche Risiken , technologische Risiken , Marktrisiken und Reputationsrisiken.
Tarifverhandlungen	Alle Verhandlungen, die zwischen einem Arbeitgeber, einer Gruppe von Arbeitgebern oder einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Gewerkschaften oder in deren Abwesenheit den von ihnen gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ordnungsgemäß gewählten und ermächtigten Arbeitnehmervertretern andererseits stattfinden, um <ul style="list-style-type: none"> i. die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen festzulegen und/oder ii. die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu regeln und/oder die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern oder ihren Organisationen und einer oder mehreren Arbeitnehmerorganisationen zu regeln.
Bestätigter Fall (von Kinder- oder Zwangsarbeit oder Menschenhandel)	Fall von Kinder- oder Zwangsarbeit oder Menschenhandel, der nachgewiesen wurde. Fälle von Kinder- oder Zwangsarbeit oder Menschenhandel, die im Berichtszeitraum noch untersucht werden, gelten nicht als bestätigter Fall .

Bestätigter Fall von Korruption oder Bestechung	Fall von Korruption oder Bestechung , der nachgewiesen wurde. Nicht zu den bestätigten Fällen von Korruption oder Bestechung zählen solche, die zum Ende des Berichtszeitraums noch Gegenstand von Ermittlungen sind. Mögliche Verstöße können entweder vom Compliance-Beauftragten des Unternehmens oder einer Person in ähnlicher Funktion oder von einer Behörde festgestellt werden. Die Feststellung durch ein Gericht ist nicht erforderlich.
Verbraucher	Personen, die Waren und Dienstleistungen für den persönlichen Gebrauch entweder für sich selbst oder für Dritte erwerben, verbrauchen oder nutzen, nicht aber für den Weiterverkauf, den Handel oder für gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder berufliche Zwecke.
Unternehmenskultur	Die Unternehmenskultur bringt Ziele durch Werte und Überzeugungen zum Ausdruck. Durch sie werden die Tätigkeiten des Unternehmens durch gemeinsame Annahmen und Gruppennormen wie Werte oder Aufgabenerklärungen oder einen Verhaltenskodex geleitet.
Korruption	Missbrauch übertragener Befugnis aus persönlichem Gewinninteresse, der von Einzelpersonen oder Organisationen ausgehen kann. Dazu zählen Praktiken wie Bestechungsgelder, Betrug, Erpressung, geheime Absprachen und Geldwäsche. Außerdem umfasst Korruption das Anbieten oder die Annahme von Geschenken, Darlehen, Gebühren, Belohnungen oder sonstigen Vorteilen für eine oder von einer Person als Anreiz, etwas zu tun, das unredlich, rechtswidrig oder ein Vertrauensbruch in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist. Dies kann Geld- oder Sachleistungen wie unentgeltliche Waren, Geschenke und Urlaub oder besondere persönliche Dienstleistungen umfassen, die zwecks eines ungerechtfertigten Vorteils erbracht werden oder zu einem moralischen Druck hinsichtlich der Erlangung eines solchen Vorteils führen können.
Glaubwürdige Stellvertretende	Personen mit hinreichender Erfahrung bei der Einbeziehung betroffener Interessenträger aus einer bestimmten Region oder einem bestimmten Umfeld (z. B. weibliche Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben, indigene Völker oder Wanderarbeitnehmende), denen sie dabei helfen können, ihre Anliegen wirksam vorzubringen. In der Praxis können diese Nichtregierungsorganisationen in den Bereichen Entwicklung und Menschenrechte, internationale Gewerkschaften und die lokale Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser Organisationen, umfassen.
Aktuelle finanzielle Effekte	Finanzielle Effekte für die laufende Berichtsperiode, die in den primären Abschlussbestandteilen erfasst werden.
Dekarbonisierungshebel	Aggregierte Arten von Klimaschutz maßnahmen wie Energieeffizienz, Elektrifizierung, Brennstoffwechsel, Nutzung erneuerbarer Energien , Produktänderung und Dekarbonisierung der Lieferkette, die zu den spezifischen Maßnahmen des Unternehmens passen.
Entwaldung	Die vorübergehende oder dauerhafte vom Menschen verursachte Umwandlung von bewaldeten in nicht bewaldete Flächen. ⁽⁸⁾
Schädigung oder geschädigtes Ökosystem	Chronische menschliche Auswirkungen , die zum Verlust der biologischen Vielfalt und zur Störung der Struktur, Zusammensetzung und Funktionalität eines Ökosystems führen.
Abhängigkeiten	Die Situation eines Unternehmens, das für seine Geschäftsprozesse auf natürliche, menschliche und/oder soziale Ressourcen angewiesen ist.

Ablagerung in Wasser und Boden	Eine Menge eines Stoffes , die sich in der Umwelt, sei es im Wasser oder im Boden , als Folge regelmäßiger Tätigkeiten, aufgrund von Vorfällen oder infolge von Entsorgungen durch Unternehmen angesammelt hat, unabhängig davon, ob diese Ansammlung am Produktionsstandort eines Unternehmens oder außerhalb stattfindet.
Wüstenbildung	Landdegradation in ariden, semiariden und trockenen semihumiden Gebieten, die auf verschiedene Faktoren wie Klimaschwankungen und menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist. Der Begriff „ Wüstenbildung “ bezieht sich nicht auf die natürliche Ausdehnung bestehender Wüsten.
Einleitungen	Einleitungen von Abwasser beziehen sich auf die Menge des Wassers (in m ³) oder des Stoffes (in kg BSB/Tag oder vergleichbaren Maßeinheiten), die einem Wasserkörper aus einer Punktquelle oder diffusen Quelle zugesetzt wird bzw. darin versickert. Abwasser (oder Einleitungen) sind behandelte Abwässer, die aus einer Kläranlage eingeleitet werden.
Diskriminierung	Diskriminierung kann unmittelbar oder mittelbar erfolgen. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person gegenüber der Art und Weise, wie andere, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, behandelt werden oder würden, eine weniger günstige Behandlung erfährt, und der Grund dafür ein besonderes Merkmal dieser Person ist, das unter „verbotene Gründe“ fällt. Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine dem Anschein nach neutrale Regelung eine Person oder eine Gruppe, deren Angehörige gleiche Merkmale aufweisen, benachteiligt. Die Benachteiligung einer Gruppe durch eine Entscheidung ist anhand eines Vergleichs mit einer Vergleichsgruppe nachzuweisen.
Doppelte Wesentlichkeit	Die doppelte Wesentlichkeit hat zwei Dimensionen: die Wesentlichkeit der Auswirkungen und die finanzielle Wesentlichkeit . Ein Nachhaltigkeitsaspekt erfüllt das Kriterium der doppelten Wesentlichkeit , wenn er unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen und/oder unter finanziellen Gesichtspunkten wesentlich ist.
Haltbarkeit eines Produkts, Bestandteils oder Materials	Fähigkeit eines Produkts, Bestandteils oder Materials, bei bestimmungsgemäßer Verwendung funktionsstüchtig und relevant zu bleiben.
Ökologischer Schwellenwert	Der Punkt, an dem eine relativ geringe Veränderung der äußeren Bedingungen zu einer raschen Veränderung in einem Ökosystem führt. Wenn ein ökologischer Schwellenwert überschritten wurde, kann das Ökosystem möglicherweise nicht mehr mittels seiner inhärenten Resilienz in seinen ursprünglichen Zustand zurückkehren.
Ausdehnung eines Ökosystems	Die Größe eines vorhandenen Ökosystems , wobei ein vorhandenes Ökosystem eine zusammenhängende Fläche eines bestimmten Ökosystemtyps ist, der durch eine Reihe von biotischen und abiotischen Komponenten sowie deren Wechselwirkungen gekennzeichnet ist.
Wiederherstellung von Ökosystemen	Alle vorsätzlichen Tätigkeiten, die die Wiederherstellung eines Ökosystems aus einem geschädigten Zustand auslösen oder beschleunigen.

Ökosystemdienstleistungen	Der Beitrag von Ökosystemen zu den Vorteilen, die im Rahmen wirtschaftlicher und anderer menschlicher Tätigkeiten genutzt werden, bzw. zu den Vorteilen, die den Menschen aus den Ökosystemen erwachsen. Im Rahmen der Millenniums-Bewertung der Ökosysteme wird zwischen unterstützenden, regulierenden, bereitstellenden und kulturellen Ökosystemdienstleistungen unterschieden. In der Gemeinsamen Internationalen Klassifikation der Ökosystemdienstleistungen (CICES) werden Arten von Ökosystemdienstleistungen klassifiziert.
Ökosystem(e)	Ein komplexes dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit bilden. Eine Typologie der Ökosysteme bietet die Global Ecosystem Typology 2.0 der IUCN.
Emissionen	Die direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen , Erschütterungen, Wärme oder Lärm aus einzelnen oder diffusen Quellen in Luft, Wasser oder Boden . ⁽⁹⁾
Arbeitnehmer	Einzelpersonen, die mit dem Unternehmen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entspricht.
Endnutzer	Personen, die ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung letztlich nutzen oder die für die Nutzung vorgesehen sind.
Chancengleichheit	Gleichberechtigter und diskriminierungsfreier Zugang von Einzelpersonen zu Möglichkeiten der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Beschäftigung, der beruflichen Entwicklung und der Ausübung von Befugnissen, ohne dass sie aufgrund von Kriterien wie Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Orientierung benachteiligt werden.
Gleichbehandlung	Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist ein allgemeiner Grundsatz des europäischen Rechts, der voraussetzt, dass vergleichbare Sachverhalte oder Parteien, die sich in vergleichbaren Situationen befinden, gleich behandelt werden. Im Zusammenhang mit ESRS S1 bezieht sich der Begriff „ Gleichbehandlung “ auch auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, wonach es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung geben darf.
Finanzielle Effekte	Kurz-, mittel- oder langfristige Auswirkungen von Risiken und Chancen , die die Finanzlage, die Ertragslage und die Zahlungsströme des Unternehmens beeinflussen.
Finanzielle Wesentlichkeit	Nachhaltigkeitsaspekte sind aus finanzieller Sicht wesentlich, wenn sie Risiken oder Chancen mit sich bringen, die sich kurz-, mittel- oder langfristig auf die Finanzlage, die Ertragslage, die Zahlungsströme, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken (oder nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann).
Zwangsarbeit	Jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Der Begriff bezieht sich auf alle Situationen, in denen Personen mit allen Mitteln

	zur Ausübung einer Arbeit gezwungen werden, und umfasst sowohl traditionelle „sklavenähnliche“ Praktiken als auch moderne Formen von Zwang, bei denen Arbeitskräfte ausgebeutet werden, wozu auch Menschenhandel und moderne Sklaverei gehören können.
Fossiler Brennstoff	Nicht erneuerbare kohlenstoffhaltige Energiequellen wie feste Brennstoffe, Erdgas und Erdöl.
Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung (Free, Prior and Informed Consent, FPIC)	Teil des Rechts indigener Völker , ihre politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Prioritäten selbst zu bestimmen. Sie stellt drei miteinander verknüpfte und sich ergänzende Rechte indigener Völker dar: das Recht auf Anhörung, das Recht auf Beteiligung und das Recht auf ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen. FPIC bezieht sich auf indigene Völker und ist im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP), anerkannt.
Süßwasser	Grundwasser und Oberflächengewässer mit einer mittleren Jahressalinität von < 0,5 ‰ (in Anhang II der Wasserrahmenrichtlinie genannter Grenzwert).
Verringerung der THG-Emissionen oder Emissionsreduktionen	Reduktion der Treibhausgasemissionen der Kategorien Scope 1, 2, 3 oder der THG-Gesamtemissionen des Unternehmens am Ende des Berichtszeitraums im Verhältnis zu den Emissionen im Basisjahr. Emissionsreduktionen können unter anderem durch Energieeffizienz, Elektrifizierung, Dekarbonisierung der Lieferanten , Dekarbonisierung des Strommixes, der Entwicklung nachhaltiger Produkte oder Änderungen der Berichtsgrenzen oder Tätigkeiten (z. B. Auslagerung, verringerte Kapazitäten) erreicht werden, sofern sie innerhalb des Betriebs und der Wertschöpfungskette des Unternehmens. Entnahmen und vermiedene Emissionen werden nicht als Emissionsreduktionen gezählt.
Entnahme und Speicherung von Treibhausgasen	Die (anthropogene) Entnahme bezieht sich auf die Entfernung von Treibhausgasen aus der Atmosphäre durch bewusste menschliche Aktivitäten. Dazu gehören die Verbesserung biologischer anthropogener CO ₂ -Senken und der Einsatz chemischer Verfahrenstechnik für die langfristige Entfernung und die langfristige Speicherung. Durch die CO ₂ -Abscheidung und -Speicherung (Carbon Capture and Storage, CCS) aus industriellen und energiebezogenen Quellen, die allein kein CO ₂ aus der Atmosphäre entfernen, kann in Kombination mit der Erzeugung von Bioenergie atmosphärisches CO ₂ entfernt werden (Bioenergy with Carbon Capture & Storage, BECCS). Die Entnahme kann sich umkehren, wenn gespeicherte THG aus der vorgesehenen Speicherung zurück in die Atmosphäre gelangen. Wenn beispielsweise ein Wald, der zur Entnahme einer bestimmten Menge CO ₂ angepflanzt wurde, von einem Waldbrand betroffen ist, werden die in den Bäumen gespeicherten Emissionen umgekehrt.
Erderwärmungspotenzial (Global Warming Potential, GWP)	Ein Faktor, der die Strahlungsantriebswirkung (Grad der Schädigung der Atmosphäre) einer Einheit eines bestimmten Treibhausgases im Vergleich zu einer CO ₂ -Einheit beschreibt.
Treibhausgase (THG)	Die in Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁹⁾ aufgeführten Gase. Dazu gehören Kohlendioxid (CO ₂), Methan (CH ₄), Distickstoffoxid (N ₂ O), Schwefelhexafluorid (SF ₆), Stickstofftrifluorid (NF ₃), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW, HFKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC).

<p>Beschwerdemechanismen</p>	<p>Alle routinisierten, staatlichen oder nichtstaatlichen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren, über die Interessenträger Beschwerden geltend machen und Rechtsmittel einlegen können. Beispiele für staatliche gerichtliche und außergerichtliche Beschwerdemechanismen sind Gerichte, Arbeitsgerichte, nationale Menschenrechtsinstitutionen, nationale Kontaktstellen gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, Ombudsstellen, Verbraucherschutzbehörden, Regulierungsaufsichtsbehörden und staatliche Beschwerdestellen. Zu den nichtstaatlichen Beschwerdemechanismen gehören diejenigen, die von dem Unternehmen allein oder gemeinsam mit Interessenträgern verwaltet werden, wie Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene und Tarifverhandlungen, einschließlich der durch Tarifverträge geschaffenen Mechanismen. Dazu gehören auch Mechanismen, die von Industrieverbänden, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder Zusammenschlüssen von Interessenträgern verwaltet werden. Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene werden von der Organisation entweder allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Parteien verwaltet und sind für die Interessenträger der Organisation direkt zugänglich. Sie ermöglichen es, Beschwerden frühzeitig und direkt wahrzunehmen und anzugehen, wodurch eine Eskalation der Schäden und Beschwerden verhindert werden kann. Darüber hinaus bieten sie wichtige Rückmeldungen zur Wirksamkeit der von der Organisation wahrgenommenen Sorgfaltspflicht gegenüber den unmittelbar betroffenen Personen. Gemäß dem VN-Leitprinzip 31 müssen wirksame Beschwerdemechanismen legitim, zugänglich, berechenbar, gerecht, transparent, mit den Rechten vereinbar und eine Quelle für kontinuierliches Lernen sein. Zusätzlich zu diesen Kriterien beruhen wirksame Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene auch auf Engagement und Dialog. Für die Organisation kann es schwieriger sein, die Wirksamkeit der Beschwerdemechanismen, an denen sie beteiligt ist, zu beurteilen, als die Wirksamkeit der Mechanismen, die sie selbst geschaffen hat.</p>
<p>Grundwasser</p>	<p>Alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund. ⁽¹⁾</p>
<p>Lebensraum</p>	<p>Der Ort oder die Art des Standorts, an dem ein Organismus oder eine Population in der Natur vorkommt. Wird auch verwendet, um die von einer bestimmten Art oder ihrer ökologischen Nischen erforderlichen Umwelteigenschaften zu bezeichnen.</p>
<p>Zersplitterung von Lebensräumen</p>	<p>Hierbei handelt es sich um einen allgemeinen Begriff, der eine Reihe von Prozessen beschreibt, durch die der Verlust von Lebensräumen zur Aufteilung zusammenhängender Lebensräume in mehrere kleinere Flächen führt, die durch ein Netz andersartiger Lebensräume voneinander isoliert sind. Zur Zersplitterung von Lebensräumen kann es durch natürliche Prozesse (wie Wald- und Flächenbrände oder Überschwemmungen) und durch menschliche Aktivitäten (wie Forstwirtschaft, Landwirtschaft oder Verstädterung) kommen.</p>
<p>Belästigung</p>	<p>Eine Situation, in der ein unerwünschtes Verhalten im Zusammenhang mit einem geschützten Diskriminierungsgrund (z. B. Geschlecht gemäß der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ oder Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Orientierung gemäß der Richtlinie 2000/78/EG des Rates ⁽¹³⁾) mit dem Ziel oder der Wirkung eintritt, die Würde einer Person zu verletzen und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen geprägtes Umfeld zu schaffen.</p>

Gefährlicher Abfall	Abfall , der eine oder mehrere der in Anhang III Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾ über Abfälle aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweist.
Klimaintensive Sektoren	Sektoren, die in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁵⁾ aufgeführt sind (gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission ⁽¹⁶⁾).
Auswirkungen	Die Auswirkungen, die das Unternehmen auf die Umwelt und die Menschen hat oder haben könnte, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte, die mit seinen eigenen Tätigkeiten und seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette verbunden sind, auch durch seine Produkte und Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen . Die Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, beabsichtigt oder unbeabsichtigt sowie umkehrbar oder unumkehrbar sein. Sie können kurz-, mittel- oder langfristig auftreten. Die Auswirkungen geben den negativen oder positiven Beitrag des Unternehmens zur nachhaltigen Entwicklung an.
Einflussfaktoren	Alle Faktoren, die Veränderungen in Bezug auf die Natur, anthropogene Vermögenswerte, den Beitrag, den die Natur für den Menschen leistet, und eine gute Lebensqualität verursachen. Direkte Einflussfaktoren können sowohl natürlich als auch vom Menschen verursacht sein. Sie haben direkte physische (mechanische, chemische, Lärm, Licht usw.) Auswirkungen auf die Natur, die auch Verhaltensweisen beeinflussen. Dazu gehören unter anderem der Klimawandel, Umweltverschmutzung , verschiedene Arten von Landnutzungsänderungen, invasive gebietsfremde Arten und Zoonosen sowie Nutzung. Indirekte Einflussfaktoren wirken diffus, indem sie direkte Einflussfaktoren (durch Einwirkung auf deren Niveau, Richtung oder Anteil) sowie andere indirekte Faktoren verändern und beeinflussen. Wechselwirkungen zwischen indirekten und direkten Einflussfaktoren führen zu unterschiedlichen Ketten von Beziehungen, Zuordnungen und Auswirkungen , die je nach Art, Intensität, Dauer und Entfernung variieren können. Diese Beziehungen können auch verschiedene Ausstrahlungseffekte verursachen. Globale indirekte Einflussfaktoren stammen unter anderem aus den Bereichen Wirtschaft, Demografie, Regierungsführung, Technologie und Kultur. Besondere Aufmerksamkeit wird hinsichtlich der indirekten Einflussfaktoren der Rolle der (formellen und informellen) Institutionen und den Auswirkungen der Produktions-, Liefer- und Verbrauchsmuster auf die Natur, dem Beitrag, den die Natur für den Menschen leistet, und einer guten Lebensqualität gewidmet.
Wesentlichkeit der Auswirkungen	Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist hinsichtlich der Auswirkungen wesentlich, wenn er sich auf die kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen, positiven oder negativen Auswirkungen des Unternehmens auf Menschen oder die Umwelt bezieht. Ein wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekt aus der Wirkungsperspektive umfasst Auswirkungen im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens, auch durch seine Produkte und Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen .
Vorfall	Eine Klage oder Beschwerde, die im Rahmen eines förmlichen Verfahrens bei dem Unternehmen oder den zuständigen Behörden eingegangen ist, oder ein Fall der Nichteinhaltung, den das Unternehmen im Rahmen etablierter Verfahren festgestellt hat. Etablierte Verfahren zur Feststellung von Nichteinhaltungen können Prüfungen des Managementsystems, formelle Überwachungsprogramme oder Beschwerdemechanismen umfassen.

Verbrennung	Die kontrollierte Verbrennung von Abfällen bei hoher Temperatur mit oder ohne energetischer Verwertung.
Unabhängiges Gremienmitglied	Gremienmitglieder, die ein unabhängiges Urteil ohne jeglichen Einfluss von außen und ohne Interessenkonflikte abgeben. Unabhängigkeit bedeutet in der Regel die Ausübung eines objektiven und ungehinderten Urteils. Als Maßnahme zur Beurteilung des Eindrucks der Unabhängigkeit oder zur Einstufung eines nicht geschäftsführenden Mitglieds der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane oder ihrer Ausschüsse als unabhängig gilt das Fehlen eines Interesses, einer Stellung, eines Zusammenschlusses oder einer Beziehung, das aus der Sicht eines vernünftigen und informierten Dritten beurteilt geeignet ist, ungebührlich Einfluss auf die Entscheidungsfindung zu nehmen oder Voreingenommenheit zu verursachen.
Indigene Völker	Es gibt keine einheitliche Definition für indigene Völker , die auf internationaler Ebene vereinbart wurde. In der Praxis herrscht unter den internationalen Agenturen Übereinstimmung darüber, welche Gruppen als indigene Völker angesehen werden können und als solche besonderen Schutz genießen sollten. Ein wichtiges Kriterium für die Definition indigener Völker ist ihre Bindung an ein traditionelles Gebiet gemäß Artikel 1 des IAO-Übereinkommens Nr. 169, in dem es heißt, dass das Übereinkommen gilt für: „a) in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, die sich infolge ihrer sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse von anderen Teilen der nationalen Gemeinschaft unterscheiden und deren Stellung ganz oder teilweise durch die ihnen eigenen Bräuche oder Überlieferungen oder durch Sonderrecht geregelt ist; b) Völker in unabhängigen Ländern, die als Eingeborene gelten, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die in dem Land oder in einem geografischen Gebiet, zu dem das Land gehört, zur Zeit der Eroberung oder Kolonisierung oder der Festlegung der gegenwärtigen Staatsgrenzen ansässig waren und die, unbeschadet ihrer Rechtsstellung, einige oder alle ihrer traditionellen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen beibehalten.“ In Artikel 1 Absatz 2 des IAO-Übereinkommens Nr. 169 heißt es ferner: „Das Gefühl der Eingeborenen- oder Stammeszugehörigkeit ist als ein grundlegendes Kriterium für die Bestimmung der Gruppen anzusehen, auf die die Bestimmungen dieses Übereinkommens Anwendung finden.“
Indirekte Treibhausgasemissionen	Treibhausgasemissionen, die infolge der Aktivitäten eines Unternehmens entstehen, aber an Quellen verursacht werden, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines anderen Unternehmens befinden. Indirekte Emissionen sind eine Kombination aus Scope-2-Treibhausgasemissionen und Scope-3-Treibhausgasemissionen.
Anlage	Eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere Tätigkeiten durchgeführt werden, die sich auf Emissionen und Umweltverschmutzung auswirken könnten.
Interner CO2-Preis	Preis, den ein Unternehmen verwendet, um die finanziellen Effekte von Änderungen der Investitions-, Produktions- und Verbrauchsmuster sowie möglicher technologischer Fortschritte und künftiger Kosten für die Emissionsminderung zu bewerten.
Internes CO2-Bepreisungssystem	Eine organisatorische Regelung, die es dem Unternehmen ermöglicht, CO2-Preise bei der strategischen und operativen Entscheidungsfindung anzuwenden. Unternehmen verwenden in der Regel zwei Arten von internen CO2-Preisen: Zum einen gibt es den Schattenpreis, bei dem es sich um einen theoretischen Kosten- oder Nominalbetrag handelt, den das Unternehmen nicht in Rechnung stellt, der aber zur Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen oder Trade-offs in Bezug auf Risikoauswirkungen, neue Investitionen, den Kapitalwert von

	<p>Projekten oder Kosten und Nutzen verschiedener Initiativen herangezogen werden kann. Zum anderen gibt es als CO2-Preis eine interne Steuer oder Gebühr, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, einer Produktlinie oder eines anderen Geschäftsbereichs auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen berechnet wird (diese internen Steuern oder Gebühren ähneln der unternehmensinternen Verrechnungspreisgestaltung).</p>
Invasive oder gebietsfremde Arten	<p>Arten, deren durch menschliches Handeln verursachte Einbringung und/oder Ausbreitung außerhalb ihrer natürlichen Verbreitungsgebiete eine Bedrohung für die biologische Vielfalt, die Ernährungssicherheit sowie die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden darstellt. Der Begriff „gebietsfremd“ bezieht sich auf eine Art, die in Gebiete außerhalb ihrer natürlichen Verbreitungsgebiete eingebracht wurde („exotisch“ und „nicht einheimisch“ sind Synonyme für „gebietsfremd“). „Invasiv“ beschreibt die Tendenz eingebrachter Arten zur Ausbreitung in Ökosystemen und zu deren Veränderung. Demnach kann eine Art gebietsfremd sein, ohne invasiv zu sein, sie kann sich aber auch in der Region, in der sie einheimisch ist, ausbreiten und somit invasiv sein, ohne eine gebietsfremde Art zu sein.</p>
Biodiversitäts-Schlüsselgebiet (Key Biodiversity Area, KBA)	<p>Gebiet, das erheblich zur weltweiten Persistenz der biologischen Vielfalt in Land-, Süßwasser- und Meeresökosystemen beiträgt. Gebiete gelten als globale Schlüsselgebiete der biologischen Vielfalt, wenn sie eines oder mehrere von elf Kriterien erfüllen, die in fünf Kategorien unterteilt sind: bedrohte biologische Vielfalt, geografisch begrenzte biologische Vielfalt, ökologische Integrität, biologische Prozesse und Unersetzbarkeit. Die World Database of Key Biodiversity Areas wird von BirdLife International im Namen der Partnerschaft für Schlüsselgebiete der biologischen Vielfalt verwaltet.</p>
Landdegradation	<p>Die vielen Prozesse, die den Rückgang oder Verlust der biologischen Vielfalt, der Ökosystemfunktionen oder ihres Nutzens für die Menschen vorantreiben und die Schädigung aller terrestrischen Ökosysteme umfassen.</p>
Deponie	<p>Eine Abfallbeseitigungsanlage für die Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche. ⁽¹⁷⁾</p>
Landsysteme und Landsystemwandel	<p>Die terrestrische Komponente des Erdsystems, die alle Prozesse und Aktivitäten im Zusammenhang mit der menschlichen Bodennutzung umfasst. Dazu gehören sozioökonomische, technologische und organisatorische Inputs und Vorkehrungen sowie der Nutzen von Land und die unbeabsichtigten sozialen und ökologischen Ergebnisse gesellschaftlicher Tätigkeiten. Das Konzept der Landsysteme kombiniert die Landnutzung (die Tätigkeiten, Vorkehrungen und Inputs im Zusammenhang mit der Landnutzung) mit der Bodenbedeckung (die Kombination der physischen Merkmale von Land, das durch die Beobachtung der Erde erfassbar ist).</p>
Landnutzung und Landnutzungsänderungen	<p>Der Begriff „Landnutzung“ bezieht sich auf die menschliche Nutzung einer spezifischen Fläche für einen bestimmten Zweck (beispielsweise als Wohngebiet, für die Landwirtschaft, zur Erholung, zu industriellen Zwecken usw.). Sie wird von der Landbedeckung beeinflusst, ist aber nicht gleichbedeutend mit ihr. Der Begriff „Landnutzungsänderung“ bezieht sich auf eine veränderte Nutzung oder Bewirtschaftung von Land durch Menschen, wodurch sich auch die Landbedeckung ändern kann.</p>
Rechtmäßige Vertreter	<p>Personen, die gesetzlich oder in der Praxis als rechtmäßige Vertreter anerkannt sind, wie z. B. gewählte Gewerkschaftsvertreter im Falle von Arbeitskräften oder andere ähnlich frei gewählte Vertreter betroffener Interessenträger.</p>

Hebelwirkung	Die Fähigkeit des Unternehmens, eine Änderung der missbräuchlichen Praktiken einer anderen Partei vorzunehmen, die mit negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit verbunden ist.
Lobbytätigkeiten	Tätigkeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, die Formulierung oder Umsetzung von Politik oder Rechtsvorschriften oder die Entscheidungsprozesse von Regierungen, Regierungseinrichtungen, Regulierungsbehörden, Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Europäischen Union oder Normungsgremien zu beeinflussen. Zu diesen Tätigkeiten gehören unter anderem folgende: <ol style="list-style-type: none"> i. Organisation von oder Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und Veranstaltungen, ii. Beitrag zu oder Teilnahme an öffentlichen Konsultationen, Anhörungen oder anderen ähnlichen Initiativen, iii. die Organisation von Kommunikationskampagnen, Plattformen, Netzwerken, bürgernahen Initiativen, iv. Erstellung/Inauftraggabe von Strategie- und Positionspapieren, Meinungsumfragen, Umfragen, offenen Briefen, Forschungsarbeiten gemäß den von den Regeln des Transparenzregisters abgedeckten Aktivitäten.
Gebundene Treibhausgasemissionen	Schätzungen künftiger Treibhausgasemissionen, die voraussichtlich durch die wichtigsten Vermögenswerte oder Produkte eines Unternehmens, die innerhalb ihrer Einsatz- bzw. Lebensdauer verkauft werden, verursacht werden.
Langlebigkeit	Konzeption mit Schwerpunkt auf Instandhaltung und Haltbarkeit, sodass in der Praxis und im jeweiligen Maßstab eine längere Nutzung als standardmäßig vorgesehen gefördert wird und sodass die kreislaufbezogene Behandlung am Ende der Lebensdauer nicht beeinträchtigt wird.
Meeresressourcen	Biologische und nicht biologische Ressourcen in den Meeren und Ozeanen. Beispiele sind unter anderem Tiefseemineralien, Kies und Meeresfrüchte.
Wesentliche Chancen	Nachhaltigkeitsbezogene Chancen mit positiven finanziellen Effekten, die sich kurz-, mittel- oder langfristig wesentlich auf die Zahlungsströme, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken (oder bei denen nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann).
Wesentliche Risiken	Nachhaltigkeitsbezogene Risiken mit negativen finanziellen Effekten, die sich kurz-, mittel- oder langfristig wesentlich auf die Zahlungsströme, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken (oder bei denen nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann).
Wesentlichkeit	Nachhaltigkeitsaspekte sind wesentlich, wenn sie der Definition der Wesentlichkeit der Auswirkungen, der finanziellen Wesentlichkeit oder beider Kriterien entsprechen.
Kennzahlen	Kennzahlen sind qualitative und quantitative Indikatoren, die das Unternehmen verwendet, um die Wirksamkeit der Durchführung seiner nachhaltigkeitsbezogenen Konzepte und die Erfüllung seiner Ziele im Zeitverlauf zu messen und darüber Bericht zu erstatten. Durch Kennzahlen wird auch die Messung der Ergebnisse des Unternehmens in Bezug auf die Auswirkungen auf Personen, die Umwelt und das Unternehmen unterstützt.

Mikroplastik	Kleine Kunststoffteile, in der Regel kleiner als 5 mm. Eine wachsende Menge an Mikroplastik findet sich in der Umwelt, einschließlich im Meer, sowie in Lebensmitteln und Trinkwasser. Einmal in die Umwelt gelangt, ist Mikroplastik nicht biologisch abbaubar und neigt dazu, sich anzusammeln – es sei denn, es ist speziell für den biologischen Abbau in der freien Natur konzipiert. Die biologische Abbaubarkeit ist ein komplexes Phänomen, insbesondere in der Meeresumwelt. Es gibt zunehmend Bedenken hinsichtlich des Vorhandenseins von Mikroplastik in verschiedenen Umweltbereichen (z. B. Wasser), seiner Auswirkungen auf die Umwelt und möglicherweise die menschliche Gesundheit.
Mindestangabepflicht	In einer Mindestangabepflicht wird der erforderliche Inhalt der Informationen festgelegt, die das Unternehmen bei der Berichterstattung über Konzepte, Maßnahmen, Kennzahlen oder Ziele entweder gemäß einer Angabepflicht in einem ESRS oder auf einer unternehmensspezifischen Basis angibt.
Natürliche Ressourcen	Naturgüter (Rohstoffe), die für die wirtschaftliche Produktion oder zum Verbrauch genutzt werden können.
Naturbasierte Lösungen	Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Wiederherstellung bzw. zur nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung natürlicher oder veränderter Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeresökosysteme mit denen soziale, wirtschaftliche und ökologische Herausforderungen wirksam und adaptiv angegangen werden und gleichzeitig das Wohlergehen der Menschen, Ökosystemdienstleistungen, Resilienz und biologische Vielfalt gefördert werden.
Netto-Null-Ziel	Die Festlegung eines Netto-Null-Ziels auf Unternehmensebene im Einklang mit den gesellschaftlichen Klimazielen bedeutet, <ul style="list-style-type: none"> i. Emissionsminderungen in der Wertschöpfungskette in einer Größenordnung zu erreichen, die der Tiefe der Minderung an dem jeweiligen Punkt auf dem Weg zum 1,5-Grad-Ziel entspricht, und ii. die Auswirkungen etwaiger verbleibender Emissionen (nach etwa 90–95 % der Emissionsreduktion mit der Möglichkeit gerechtfertigter sektoraler Abweichungen im Einklang mit einem anerkannten sektoralen Pfad) durch dauerhafte Entfernung einer gleichwertigen CO₂-Menge zu neutralisieren.
Fremdarbeitskräfte	Zu den Fremdarbeitskräften des Unternehmens gehören Auftragnehmer, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbstständige“), oder Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ (NACE-Code N78) tätig sind.
Nicht erneuerbare Energie	Energie, bei der nicht festgestellt werden kann, dass sie aus erneuerbaren Quellen stammt.
Operative Kontrolle	Die operative Kontrolle (über ein Unternehmen, einen Standort, einen Betrieb oder einen Vermögenswert) ist eine Situation, in der das Unternehmen in der Lage ist, die operativen Tätigkeiten und Beziehungen des Unternehmens, Standorts, Betriebs oder Vermögenswerts zu leiten.
Chancen	Nachhaltigkeitsbezogene Chancen mit positiven finanziellen Effekten.
Überstunden	Die Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, die von einer Arbeitskraft über ihre vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten hinaus geleistet wurden.

<p>Arbeitskräfte des Unternehmens/eigene Arbeitskräfte</p>	<p>Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Arbeitnehmer“) und Fremdarbeitskräfte, bei denen es sich entweder um Einzelunternehmer handelt, die dem Unternehmen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen („Selbständige“), oder Personen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die in erster Linie Tätigkeiten im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ ausüben (NACE-Code N78).</p>
<p>Ozonabbauende Stoffe</p>	<p>Stoffe, die im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.</p>
<p>Verpackungen</p>	<p>Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung, zur Lagerung, zum Transport und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. ⁽¹⁸⁾</p>
<p>Entlohnung</p>	<p>Die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer mittelbar oder unmittelbar als Geld- oder Sachleistung zahlt („ergänzende oder variable Bestandteile“). „Einkommen“ bezeichnet das Bruttojahresentgelt und den entsprechenden Bruttostundenlohn. „Medianeinkommen“ bezeichnet die Einkommenshöhe, von der aus die Zahl der Arbeitnehmer mit niedrigeren Einkommen gleich groß ist wie die der Arbeitnehmer mit höheren Einkommen.</p>
<p>Menschen mit Behinderungen</p>	<p>Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.</p>
<p>Physische Risiken</p>	<p>Alle globalen Wirtschaftstätigkeiten hängen von der Funktionsweise von Geosystemen ab, z. B. von einem stabilen Klima und Ökosystemdienstleistungen wie der Versorgung mit Biomasse (Rohstoffen). Naturbezogene physische Risiken sind eine unmittelbare Folge der Abhängigkeit einer Organisation von der Natur. Physische Risiken entstehen, wenn natürliche Systeme durch die Auswirkungen von Klimaereignissen (z. B. extreme Wetterereignisse wie Dürren), geologischen Ereignissen (z. B. seismische Ereignisse wie Erdbeben) oder Veränderungen des Gleichgewichts von Ökosystemen, beispielsweise hinsichtlich der Bodenqualität oder der Meeresökologie, beeinträchtigt werden, was sich auf die Ökosystemdienstleistungen auswirkt, auf die die Organisationen angewiesen sind. Diese können akut, chronisch oder beides sein. Naturbezogene physische Risiken ergeben sich aus Veränderungen der biotischen (mit Lebewesen zusammenhängenden) und abiotischen (nicht mit Lebewesen zusammenhängenden) Bedingungen, die gesunde und funktionierende Ökosysteme unterstützen. Physische Risiken sind in der Regel standortspezifisch. Naturbezogene physische Risiken sind häufig mit klimabedingten physischen Risiken verbunden.</p>
<p>Belastbarkeitsgrenzen des Planeten</p>	<p>Dieses Konzept ermöglicht es den Menschen, einen sicheren Handlungsraum im Hinblick auf das Funktionieren der Erde abzuschätzen. Dabei werden die Belastbarkeitsgrenzen für jeden wichtigen Prozess des Geosystems quantifiziert, die nicht überschritten werden sollten, um untragbare weltweite Umweltveränderungen zu vermeiden.</p>

Konzept	Eine Reihe oder ein Rahmen von allgemeinen Zielen und Managementprinzipien, die das Unternehmen für die Entscheidungsfindung nutzt. Die Planung oder die Managemententscheidungen des Unternehmens in Bezug auf einen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt werden im Rahmen eines Konzepts umgesetzt. Jedes Konzept unterliegt der Verantwortung einer oder mehrerer definierter Personen, hat einen festgelegten Anwendungsbereich und umfasst ein oder mehrere Ziele (gegebenenfalls in Verbindung mit messbaren Zielen). Ein Konzept wird gemäß den geltenden Governance- Vorschriften des Unternehmens validiert und überprüft. Ein Konzept wird mittels Maßnahmen oder Aktionsplänen umgesetzt.
Schadstoff	Stoffe, Erschütterungen, Wärme, Lärm, Licht oder andere Kontaminanten in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt schaden, die zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können. ⁽¹⁹⁾
Umweltverschmutzung	Die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Schadstoffen in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit und/oder der Umwelt schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen führen können. ⁽²⁰⁾
Bodenverschmutzung	Das Einbringen in den Boden – unabhängig davon, ob diese Einbringung auf der Produktionsstätte eines Unternehmens oder außerhalb oder durch die Verwendung der Produkte und/oder Dienstleistungen des Unternehmens erfolgt – als Folge von menschlichem Handeln, von Stoffen, Erschütterungen, Hitze oder Lärm, die für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt schädlich sein können und eine Schädigung von Sachwerten oder eine Beeinträchtigung von Annehmlichkeiten und sonstigen legitimen Nutzungen der Umwelt zur Folge haben können. ⁽²¹⁾ Zu den Bodenschadstoffen gehören anorganische Schadstoffe, persistente organische Schadstoffe (POP), Pestizide, Stickstoff- und Phosphorverbindungen usw.
Schutzgebiet	Ein klar definierter geografischer Raum, der anerkannt, ausgewiesen und durch rechtliche oder andere wirksame Mittel verwaltet wird, um die langfristige Erhaltung der Natur und der damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen und kulturellen Werte sicherzustellen.
Erworbene(r) oder erhaltene(r) Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung	Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung, die/den das Unternehmen von einem Dritten bezogen hat. Der Begriff „erhalten“ bezieht sich auf Umstände, unter denen ein Unternehmen Strom nicht direkt erwirbt (z. B. als Mieter in einem Gebäude), sondern die Energie zur Nutzung in den Betriebsanlagen erhält.
Rohstoff	Primäres oder sekundäres Material, das zur Herstellung eines Produkts verwendet wird.
Anerkannte Qualitätsstandards für CO₂- Zertifikate	Qualitätsstandards für CO ₂ -Zertifikate, die von unabhängigen Dritten überprüfbar sind, über öffentlich zugängliche Anforderungen und Projektberichte verfügen, mindestens Zusätzlichkeit, Dauerhaftigkeit, Vermeidung von Doppelzählungen sicherstellen und Regeln für die Berechnung, Überwachung und Überprüfung der Treibhausgasemissionen des Projekts umfassen.

<p>Meldepflichtige arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen</p>	<p>Arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen, die zu Folgendem führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Tod, Arbeitsunfähigkeitstage, eingeschränkte Arbeitsfähigkeit oder Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz, medizinische Behandlung über die Erste Hilfe hinaus oder Verlust des Bewusstseins; oder ii. eine erhebliche Verletzung oder Erkrankung, die von einem Arzt oder einem anderen zugelassenen Angehörigen der Gesundheitsberufe diagnostiziert wird, auch wenn sie nicht zum Tod, zu Arbeitsunfähigkeitstagen, zu eingeschränkter Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsplatzwechseln, zur medizinischen Behandlung über die Erste Hilfe hinaus oder zum Verlust des Bewusstseins führt.
<p>Verwertung</p>	<p>Jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmte Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. ⁽²⁾</p>
<p>Recycling</p>	<p>Ein Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.</p>
<p>Ressourcenregeneration</p>	<p>Förderung der Fähigkeit natürlicher Systeme zur Selbsterneuerung mit dem Ziel, ökologische Prozesse, die durch menschliches Handeln geschädigt oder ausgebeutet werden, zu reaktivieren.</p>
<p>Abhilfe(maßnahmen)/Verbesserung/Sanierung</p>	<p>Mittel, mit denen negativen Auswirkungen entgegengewirkt werden kann oder mit denen solche Auswirkungen rückgängig gemacht werden können. Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigung, Vermeidung von Schäden durch gerichtliche Verfügungen oder Garantien für die Nichtwiederholung, Strafsanktionen (straf- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen wie Geldstrafen), Rückgabe, Wiederherstellung, Rehabilitation.</p>
<p>Erneuerbare Energie</p>	<p>Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klär- und Biogas. ⁽³⁾</p>
<p>Erneuerbare Materialien</p>	<p>Materialien, die aus Ressourcen stammen, die rasch durch ökologische Zyklen oder landwirtschaftliche Verfahren erneuert werden, sodass die von diesen und anderen damit verbundenen Ressourcen erbrachten Dienstleistungen nicht gefährdet sind und für die nächste Generation erhalten bleiben.</p>
<p>Ressourcenzuflüsse</p>	<p>Ressourcen, die in die Einrichtungen des Unternehmens gelangen.</p>
<p>Ressourcenabflüsse</p>	<p>Ressourcen, die die Einrichtungen des Unternehmens verlassen.</p>
<p>Optimierung der Ressourcennutzung</p>	<p>Die Konzeption, die Herstellung und der Vertrieb von Materialien und Produkten mit dem Ziel, sie zu ihrem höchstmöglichen Wert weiter zu verwenden. Ökodesign und Gestaltung im Hinblick auf die Langlebigkeit, Reparatur, Wiederverwendung, Umnutzung, Demontage und Wiederaufarbeitung sind Beispiele für Möglichkeiten, mit denen die Nutzung von Ressourcen optimiert wird.</p>

Wiederverwendung	Jeder Vorgang, bei dem Produkte und Komponenten, die kein Abfall sind, erneut für den gleichen Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich vorgesehen waren. Dies kann eine Reinigung oder kleine Anpassungen umfassen, sodass sie ohne wesentliche Änderungen bereit für die nächste Verwendung sind.
Flussgebiet	Das Gebiet, aus welchem über Ströme, Flüsse und möglicherweise Seen der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangt.
Risiken	Nachhaltigkeitsbezogene Risiken mit negativen finanziellen Effekten, die im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen entstehen und sich kurz-, mittel- oder langfristig negativ auf die Finanzlage, die Ertragslage, die Zahlungsströme, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken können.
Szenario	Eine plausible Beschreibung zukünftiger Entwicklungen auf der Grundlage einer Reihe kohärenter und in sich schlüssiger Annahmen über die wichtigsten Triebkräfte (z. B. technologischer Wandel, Preise) und Beziehungen. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei Szenarien nicht um Vorhersagen oder Prognosen handelt, sondern dass sie verwendet werden, um einen Überblick über die Auswirkungen der Entwicklungen und Maßnahmen zu gewinnen.
Szenarioanalyse	Ein Verfahren zur Ermittlung und Bewertung möglicher Folgen zukünftiger Ereignisse unter unsicheren Bedingungen.
Scope-1-Treibhausgasemissionen	Direkte Treibhausgasemissionen aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden.
Scope-2-Treibhausgasemissionen	Indirekte Emissionen aus der Erzeugung von erworbener/m oder erhaltener/m Elektrizität, Dampf, Wärme oder Kühlung, die/den das Unternehmen verbraucht.
Scope-3-Treibhausgasemissionen	Alle (nicht unter Scope 2 fallenden) indirekten Treibhausgasemissionen, die in der Wertschöpfungskette des berichtenden Unternehmens auftreten, und zwar sowohl vor- als auch nachgelagerte Emissionen. Die Scope-3-Treibhausgasemissionen lassen sich in Scope-3-Kategorien aufschlüsseln.
Scope-3-Kategorie	Eine der 15 Arten von Scope-3-Treibhausgasemissionen, die vom Unternehmensstandard des THG-Protokolls identifiziert und vom Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (angepasst an den Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3), Glossar (Version 2011)) detailliert beschrieben werden. Unternehmen, die sich dafür entscheiden, ihre Scope-3-Emissionen auf der Grundlage der Kategorien für indirekte Treibhausgasemissionen der ISO 14064-1:2018 zu bilanzieren, können sich auch auf die in Abschnitt 5.2.4 definierte Kategorie (ohne indirekte Treibhausgasemissionen aus importierter Energie) der ISO 14064-1:2018 beziehen.
Vertrauliche Informationen	Vertrauliche Informationen im Sinne der Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁴⁾ zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds.
Standort	Ein Ort, an dem sich eine oder mehrere physische Anlagen befinden. Gibt es mehr als eine physische Anlage desselben oder verschiedener Eigentümer oder Betreiber und werden bestimmte Infrastrukturen und Einrichtungen gemeinsam genutzt, kann das gesamte Gebiet, in dem sich die physische Anlage befindet, einen Standort darstellen.

Sozialer Dialog	Alle Arten von Verhandlungen, Konsultationen oder Informationsaustausch zwischen Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern, ihren Organisationen und Arbeitnehmervertretern über Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Er kann in einem Prozess zwischen drei Parteien erfolgen, mit der Regierung als offizielle Partei des Dialogs, oder nur zwischen Arbeitnehmervertretern und Führungskräften (oder Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden).
Soziale Absicherung	Die Reihe von Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Armut und Schutzbedürftigkeit während des gesamten Lebenszyklus.
Boden	Die oberste Schicht der Erdkruste, die sich zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche befindet. Der Boden besteht aus Mineralpartikeln, organischem Material, Wasser, Luft und lebenden Organismen. ⁽²⁵⁾
Bodendegradation	Die abnehmende Fähigkeit des Bodens, Ökosystemgüter und -leistungen nach den Wünschen seiner Interessenträger zu liefern.
Bodenversiegelung	Die Bedeckung des Bodens in einer Weise, dass die bedeckte Fläche undurchlässig ist (z. B. Straßen). Diese Nichtdurchlässigkeit kann Auswirkungen auf die Umwelt haben, wie in der Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission ⁽²⁶⁾ beschrieben wird.
Spezifische Frachtwerte	Masse emittierten Schadstoffs pro Masse hergestellten Produkts. Spezifische Frachtwerte ermöglichen einen durch Vermischung oder Verdünnung unbeeinflussten Vergleich der Umweltleistung von Anlagen unabhängig von ihren Produktionsmengen. ⁽²⁷⁾
Einbeziehung der Interessenträger	Ein kontinuierlicher Prozess der Interaktion und des Dialogs zwischen dem Unternehmen und seinen Interessenträgern, der es dem Unternehmen ermöglicht, ihre Interessen und Anliegen zu hören, zu verstehen und darauf zu reagieren.
Interessenträger	Personen oder Gruppen, die das Unternehmen beeinflussen oder von ihm beeinflusst werden können. Es gibt zwei Hauptgruppen von Interessenträgern: i. betroffene Interessenträger: Einzelpersonen oder Gruppen, deren Interessen von den Tätigkeiten des Unternehmens und seinen direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen in seiner gesamten Wertschöpfungskette betroffen sind oder betroffen sein könnten, sei es auf positive oder negative Weise, und ii. Nutzer von Nachhaltigkeitserklärungen: Hauptnutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung (bestehende und potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger, einschließlich Vermögensverwalter, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen) sowie andere Nutzer, einschließlich der Geschäftspartner, Gewerkschaften und Sozialpartner des Unternehmens, der Zivilgesellschaft sowie Nichtregierungsorganisationen, Regierungen, Analysten und Wissenschaftler. Einige Interessenträger können zu beiden Gruppen gehören.
Stoffe	Alle chemischen Elemente und ihre Verbindungen mit Ausnahme der folgenden Stoffe: i. radioaktive Stoffe gemäß Artikel 1 der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates ⁽²⁸⁾ zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen,

	<ul style="list-style-type: none"> ii. genetisch veränderte Mikroorganismen gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁹⁾ über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen, iii. genetisch veränderte Organismen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁰⁾ über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt. ⁽³¹⁾
Besorgniserregende Stoffe	<p>Stoffe, die</p> <ul style="list-style-type: none"> i. die in Artikel 57 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³²⁾ ermittelt wurden, ii. in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³³⁾ in eine der folgenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien eingestuft ist: <ul style="list-style-type: none"> — Karzinogenität der Kategorien 1 und 2, — Keimzell-Mutagenität der Kategorien 1 und 2, — Reproduktionstoxizität der Kategorien 1 und 2, — endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit, — endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt, — persistente, mobile und toxische Eigenschaften oder sehr persistente, sehr mobile Eigenschaften, — persistente, bioakkumulierbare und toxische Eigenschaften oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Eigenschaften, — Sensibilisierung der Atemwege der Kategorie 1, — Sensibilisierung der Haut der Kategorie 1, — chronisch gewässergefährdend der Kategorien 1 bis 4, — die Ozonschicht schädigend, — spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorien 1 und 2, — spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorien 1 und 2 oder iii. negative Auswirkungen auf die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in dem Produkt, in dem es vorhanden ist, im Sinne der einschlägigen produktspezifischen Ökodesign-Anforderungen der Union.
Besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern, SVHC)	<p>Stoffe, die die Kriterien des Artikels 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden.</p>

Lieferant	Der Organisation vorgelagertes Unternehmen (d. h. innerhalb der Lieferkette der Organisation), das ein Produkt oder eine Dienstleistung anbietet, das bzw. die zur Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird. Ein Lieferant kann eine direkte (häufig als erstrangiger Lieferant bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung zu der Organisation unterhalten.
Lieferkette	Das gesamte Spektrum der Tätigkeiten oder Prozesse, die von dem Unternehmen vorgelagerten Betrieben durchgeführt werden, die Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen, die bei der Entwicklung und der Erzeugung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden. Dazu gehören vorgelagerte Unternehmen, mit denen das Unternehmen in einer direkten Beziehung steht (häufig als erstrangiger Lieferant bezeichnet), und Einrichtungen, mit denen das Unternehmen eine indirekte Geschäftsbeziehung unterhält.
Oberflächengewässer	Binnengewässer, ausgenommen Grundwasser, sowie die Übergangsgewässer und Küstengewässer, wobei im Hinblick auf den chemischen Zustand ausnahmsweise auch die Hoheitsgewässer eingeschlossen sind. ⁽³⁴⁾
Nachhaltigkeitsaspekte	Umwelt-, Sozial- und Menschenrechte sowie Governance-Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁵⁾ .
Nachhaltigkeitserklärung	Der spezielle Abschnitt des Managementberichts des Unternehmens, in dem die im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁶⁾ und den ESRS erstellten Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten dargestellt werden.
Nachhaltigkeitsbezogene Chancen	Ungewisse Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die, falls sie eintreten, möglicherweise wesentliche positive Auswirkungen auf das Geschäftsmodell des Unternehmens oder seine Strategie, seine Fähigkeit zur Erreichung seiner Ziele und zur Schaffung von Werten haben können und daher seine Entscheidungen und die Entscheidungen seiner Geschäftspartner im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte beeinflussen können. Wie jede andere Chance werden auch nachhaltigkeitsbezogene Chancen als Kombination aus dem Ausmaß der Auswirkungen und der Eintrittswahrscheinlichkeit gemessen.
Nachhaltigkeitsbezogene Risiken	Ungewisse Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die, falls sie eintreten, möglicherweise wesentliche negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell des Unternehmens und seine Strategie, seine Fähigkeit zur Erreichung seiner Ziele und zur Schaffung von Werten haben können und daher seine Entscheidungen und die Entscheidungen seiner Geschäftsbeziehungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte beeinflussen können. Wie jedes andere Risiko sind nachhaltigkeitsbezogene Risiken eine Kombination aus dem Ausmaß der Auswirkungen und der Eintrittswahrscheinlichkeit.
Nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen	Die Auswirkungen, die das Unternehmen aufgrund seiner Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen auf die Umwelt und die Menschen hat oder haben könnte, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte. Die Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurz-, mittel- oder langfristige, beabsichtigt oder unbeabsichtigt sowie umkehrbar oder unumkehrbar sein. Die Auswirkungen geben den negativen oder positiven Beitrag des Unternehmens zur nachhaltigen Entwicklung an.

Systemische Risiken	Risiken, die sich aus dem Ausfall eines gesamten Systems und nicht aus dem Ausfall einzelner Teile davon ergeben. Sie sind durch niederschwellige Kipp-Punkte gekennzeichnet, die in Kombination indirekt zu großen Ausfällen führen, durch kaskadierende Wechselwirkungen von physischen Risiken und Übergangsrisiken (Ansteckung), indem ein Verlust eine Kette weiterer Verluste auslöst, was dazu führt, dass die Systeme nach einem Schock ihr Gleichgewicht nicht wiedererlangen können. Ein Beispiel hierfür ist der Verlust einer wichtigen Art (beispielsweise Seeotter), die eine entscheidende Rolle in der Gemeinschaftsstruktur der Ökosysteme einnehmen. Als Seeotter in den 1900er-Jahren so stark gejagt wurden, dass sie kurz vor dem Aussterben standen, kippten die Küstenökosysteme und die Produktion von Biomasse ging erheblich zurück.
Ziele	Messbare, ergebnisorientierte und terminierte Zielvorgaben, die das Unternehmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen erreichen will. Sie können vom Unternehmen freiwillig festgelegt werden oder sich aus rechtlichen Anforderungen an das Unternehmen ergeben.
Bedrohte Arten	Gefährdete Arten, einschließlich Flora und Fauna, die in der Roten Liste der Europäischen Union oder der Roten Liste der IUCN aufgeführt sind, wie in Anhang II Abschnitt 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission genannt.
Weiterbildung	Initiativen, die das Unternehmen zur Erhaltung und/oder Verbesserung der Fähigkeiten und Kenntnisse seiner eigenen Arbeitskräfte ergreift. Dies kann verschiedene Methoden umfassen, z. B. Schulungen vor Ort und Online-Schulungen.
Übergangsplan	Ein spezieller Aktionsplan, der von dem Unternehmen im Zusammenhang mit einer strategischen Entscheidung angenommen wird und Folgendes zum Gegenstand hat: <ul style="list-style-type: none"> i. ein politisches Ziel und/oder ii. einen unternehmensspezifischen Aktionsplan, der als strukturiertes Bündel von Zielen und Maßnahmen organisiert ist und mit einer zentralen strategischen Entscheidung, einer wesentlichen Änderung des Geschäftsmodells und/oder besonders wichtigen Maßnahmen und zugewiesenen Ressourcen verknüpft ist.
Übergangsplan für den Klimaschutz	Ein Aspekt der Gesamtstrategie eines Unternehmens, in dem die Ziele, Maßnahmen und Mittel des Unternehmens für seinen Übergang zu einer CO ₂ -armen Wirtschaft festgelegt sind, einschließlich Maßnahmen wie der Reduktion seiner Treibhausgasemissionen im Hinblick auf das Ziel der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C und der Klimaneutralität.
Übergangsrisiken	Risiken, die sich aus einer Diskrepanz zwischen der Strategie und dem Management einer Organisation oder eines Investors und dem sich wandelnden regulatorischen, politischen oder gesellschaftlichen Umfeld, in dem sie tätig ist, ergeben. Entwicklungen, die darauf abzielen, Schäden am Klima oder an der Natur zu beenden oder umzukehren, wie z. B. staatliche Maßnahmen, technologische Durchbrüche, Marktveränderungen, Rechtsstreitigkeiten und sich ändernde Verbraucherpräferenzen, können allesamt Übergangsrisiken bewirken oder verändern.
Nutzer	Nutzer von Nachhaltigkeitserklärungen sind Hauptnutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung (bestehend und potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger, einschließlich Vermögensverwalter, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen) sowie andere Nutzer, einschließlich der Geschäftspartner, Gewerkschaften und Sozialpartner des Unternehmens, der Zivilgesellschaft sowie Nichtregierungsorganisationen, Regierungen, Analysten und Wissenschaftler.

<p>Wertschöpfungskette</p>	<p>Das gesamte Spektrum der Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens und dem externen Umfeld, in dem es tätig ist. Eine Wertschöpfungskette umfasst die Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen, die das Unternehmen nutzt und auf die es angewiesen ist, um seine Produkte oder Dienstleistungen von der Konzeption über die Lieferung und den Verbrauch bis zum Ende der Lebensdauer zu gestalten. Zu den einschlägigen Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen gehören Folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. diejenigen im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, z. B. Personalwesen, ii. diejenigen entlang seiner Liefer-, Vermarktungs- und Vertriebskanäle, z. B. Beschaffung von Materialien und Dienstleistungen sowie Verkauf und Lieferung von Produkten und Dienstleistungen, und iii. das finanzielle, geografische, geopolitische und regulatorische Umfeld, in dem das Unternehmen tätig ist. <p>Die Wertschöpfungskette umfasst Akteure, die dem Unternehmen vor- und nachgelagert sind. Ein vorgelagerter Akteur bietet Produkte oder Dienstleistungen an, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden (z. B. Lieferanten). Betriebe, die dem Unternehmen nachgelagert sind, erhalten Produkte oder Dienstleistungen von dem Unternehmen (z. B. Vertrieber, Kunden). In ESRS wird der Begriff „Wertschöpfungskette“ im Singular verwendet, auch wenn anerkannt wird, dass Unternehmen über mehrere Wertschöpfungsketten verfügen können.</p>
<p>Arbeitskraft in der Wertschöpfungskette</p>	<p>Eine Person, die in der Wertschöpfungskette des Unternehmens tätig ist, unabhängig vom Bestehen oder der Art einer vertraglichen Beziehung zu dem Unternehmen. Die ESRS decken alle Arbeitskräfte in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens ab, auf die das Unternehmen wesentliche Auswirkungen hat oder haben kann. Dies schließt Auswirkungen ein, die mit den eigenen Tätigkeiten und der Wertschöpfungskette des Unternehmens verbunden sind, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Dazu gehören alle Arbeitskräfte, die nicht zu den „eigenen Arbeitskräften“ gehören (die „eigenen Arbeitskräfte“ umfassen sowohl Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Arbeitnehmer“), als auch Fremdarbeitskräfte, bei denen es sich entweder um Personen handelt, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbständige“), oder Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind (NACE-Code N78).</p>
<p>Lohn</p>	<p>Bruttolohn ohne variable Komponenten wie Überstunden und Anreizvergütung und ohne Zulagen, sofern sie nicht garantiert sind.</p>
<p>Abfall</p>	<p>Jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ⁽³⁷⁾</p>
<p>Abfallhierarchie</p>	<p>Rangfolge bei der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung ⁽³⁸⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Vermeidung, ii. Vorbereitung zur Wiederverwendung, iii. Recycling, iv. sonstige Verwertung (z. B. energetische Verwertung) und v. Beseitigung.

Abfallbewirtschaftung	Die Sammlung, der Transport, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen und einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern vorgenommen werden ⁽³⁹⁾ .
Abwasser	Wasser, das aufgrund seiner Qualität, seiner Menge oder des Zeitpunkts seines Auftretens für den Zweck, für den es verwendet wurde oder zu dessen Erfüllung es erzeugt wurde, keinen unmittelbaren Wert mehr hat. Abwasser eines Nutzers kann eine potenzielle Versorgung eines Nutzers an einem anderen Ort darstellen. Kühlwasser gilt nicht als Abwasser.
Wasserverbrauch	Die Wassermenge, die im Laufe des Berichtszeitraums in die Grenzen des Unternehmens (oder der Anlage) verbraucht und nicht in Gewässer eingeleitet oder an Dritte weitergeleitet wird.
Ableitung von Wasser	Die Summe der Abwässer und sonstigem Wasser, die die Grenzen der Organisation verlässt und während des Berichtszeitraums in Oberflächengewässer oder Grundwasser eingeleitet oder an Dritte weitergeleitet wird.
Wasserintensität	Eine Kennzahl, die das Verhältnis zwischen einem volumetrischen Aspekt des Wassers und einer gebildeten Aktivitätseinheit (Produkte, Verkäufe usw.) angibt.
Aufbereitetes und wiederverwendetes Wasser	Wasser und Abwasser (behandelt oder unbehandelt), das vor der Ableitung aus dem Bereich des Unternehmens oder der gemeinsam genutzten Anlagen mehr als einmal verwendet wurde, um den Wasserbedarf zu verringern. Dies kann im selben Prozess (aufbereitet) oder in einem anderen Verfahren innerhalb derselben (gemeinsamen oder eigenen) Anlage oder in einer anderen Anlage des Unternehmens erfolgen (wiederverwendet).
Wasserknappheit	Die volumetrische Abundanz oder der Mangel an Süßwasserressourcen. Wasserknappheit ist durch den Menschen bedingt und ist eine Funktion des Volumens des menschlichen Wasserverbrauchs im Verhältnis zum Volumen der Wasserressourcen in einem bestimmten Gebiet. Bei einer trockenen Region mit sehr wenig Wasser, aber ohne menschlichen Wasserverbrauch würde man nicht von Wasserknappheit, sondern eher von einer ariden Region sprechen. Wasserknappheit ist eine physische, objektive Realität, die in allen Regionen und im Zeitverlauf einheitlich gemessen werden kann. Die Wasserknappheit spiegelt die physische Abundanz von Süßwasser wider und nicht die Frage, ob dieses Wasser für die Nutzung geeignet ist. So kann beispielsweise eine Region über reichliche Wasserressourcen verfügen (und somit nicht als von Wasserknappheit betroffen gelten), aber eine so starke Verschmutzung aufweisen, dass ihre Wasserressourcen nicht für die Verwendung durch Menschen oder eine ökologische Nutzung geeignet sind.
Wasserentnahme	Die Summe des Wassers, das während des Berichtszeitraums aus allen Quellen und für alle Verwendungszwecke in die Grenzen des Unternehmens geleitet wurde.
Arbeitnehmervertreter	Der Begriff „Arbeitnehmervertreter“ bezieht sich auf <ul style="list-style-type: none"> i. von Gewerkschaften oder von Mitgliedern solcher Gewerkschaften gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten benannte oder gewählte Gewerkschaftsvertreter, ii. ordnungsgemäß gewählte Vertreter, die von den Arbeitnehmern der Organisation frei gewählt werden und nicht gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Tarifverträgen vom Arbeitgeber dominiert oder kontrolliert werden und zu deren Aufgaben nicht Tätigkeiten gehören, die in dem betreffenden Land

	<p>ausschließlich den Gewerkschaften vorbehalten sind, und die nicht dazu benutzt werden, die Position der betreffenden Gewerkschaften oder ihrer Vertreter zu untergraben.</p>
<p>Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben</p>	<p>Zufriedenstellendes Gleichgewicht zwischen Arbeit und Privatleben. Die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben im weiteren Sinne umfasst nicht nur die Vereinbarkeit mit familiären oder Betreuungspflichten, sondern auch die Aufteilung zwischen der am Arbeitsplatz und im Privatleben verbrachten Zeit, die über familiäre Verpflichtungen hinausgeht.</p>
<p>Arbeitsbedingte Gefahren</p>	<p>Arbeitsbedingte Gefahren können folgende sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. physische Gefahren (z. B. Strahlung, extreme Temperaturen, konstanter lauter Lärm, rutschige Böden oder Stolpergefahr, unbewachte Maschinen, fehlerhafte elektrische Geräte), ii. ergonomische Gefahren (z. B. unkorrekt angepasste Arbeitsplätze und Stühle, ungünstige Bewegungen, Vibrationen), iii. chemische Gefahren (z. B. Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen, reproduktionstoxischen Stoffen, Lösungsmitteln, Kohlenmonoxid oder Pestiziden), iv. biologische Gefahren (z. B. Exposition gegenüber Blut und Körperflüssigkeiten, Pilzen, Bakterien, Viren oder Insektenbissen), v. psychosoziale Gefahren (z. B. verbale Misshandlung, Belästigung, Mobbing), vi. Gefahren im Zusammenhang mit der Arbeitsorganisation (z. B. übermäßige Arbeitsbelastung, Schichtarbeit, lange Arbeitszeiten, Nachtarbeit, Gewalt am Arbeitsplatz).
<p>Arbeitsbezogene Vorfälle</p>	<p>Ereignisse, die sich aus oder während der Arbeit ergeben und zu Verletzungen oder Gesundheitsschäden führen oder führen könnten. Vorfälle können z. B. auf Folgendes zurückzuführen sein: elektrische Probleme, Explosionen, Brände, Überlauf, Überschlag, Leckagen, Durchfluss, Bruch, Bersten, Zersplitterung, Kontrollverlust, Rutschen, Stolpern und Sturz, Körperbewegungen ohne Stress, Körperbewegungen unter/mit Stress, Schock, Schreck, Gewalt oder Belästigung am Arbeitsplatz (z. B. sexuelle Belästigung).</p> <p>Ein Vorfall, der zu Verletzungen oder Gesundheitsschäden führt, wird häufig als Unfall bezeichnet. Ein Vorfall, der zu Verletzungen oder Erkrankungen führen könnte, bei dem aber keine Verletzung oder Erkrankung eintritt, kann als „Beinahe-Vorfall“ bezeichnet werden.“</p>

(¹) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

(²) Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

(³) Durchführungsbeschluss der Kommission vom 10. Februar 2012 mit Leitlinien für die Erhebung von Daten sowie für die Ausarbeitung der BVT-Merkblätter und die entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (ABl. L 63 vom 2.3.2012, S. 1).

(⁴) Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

(⁵) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

(⁶) Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

(⁷) 2013/488/EU: Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

-
- (⁸) Anhang I Nummer 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten (ABl. L 196 vom 25.7.2022, S. 1).
- (⁹) Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).
- (¹⁰) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).
- (¹¹) Artikel 2 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).
- (¹²) Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23).
- (¹³) Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).
- (¹⁴) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).
- (¹⁵) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).
- (¹⁶) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten (ABl. L 196 vom 25.7.2022, S. 1).
- (¹⁷) Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).
- (¹⁸) Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).
- (¹⁹) Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.
- (²⁰) Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).
- (²¹) Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).
- (²²) Artikel 3 Absatz 15 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.
- (²³) Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).
- (²⁴) Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).
- (²⁵) Artikel 3 Nummer 21 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).
- (²⁶) Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18).
- (²⁷) Durchführungsbeschluss der Kommission vom 10. Februar 2012 mit Leitlinien für die Erhebung von Daten sowie für die Ausarbeitung der BVT-Merkblätter und die entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen.
- (²⁸) Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1).
- (²⁹) Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. L 125 vom 21.5.2009, S. 75).
- (³⁰) Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).
- (³¹) Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).
- (³²) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).
- (³³) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).
- (³⁴) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie).
- (³⁵) Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
-

-
- (³⁶) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Abl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).
- (³⁷) Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.
- (³⁸) Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.
- (³⁹) Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.“
-